



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

KRANKENVERSICHERUNG : PRÄMIENVERBILLIGUNG

SYNOPTISCHE ÜBERSICHT 2005

STAND: MAI 2005

FASSUNG VOM 20.6.2005

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelung (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZH	<p>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 1.1.2001/1.1.2002</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Juni 2001, in Kraft seit 1.1.2001</p>	<p><u>Bemessungsgrundlage:</u> Massgebend sind die am Stichtag 1. Januar 2003 bekannten Steuerfaktoren, i.e. steuerbares Gesamteinkommen und steuerbares Gesamtvermögen gemäss kantonalen Steuern; bei seither veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die aktuellen Steuerfaktoren</p> <p><u>Berechtigte</u> Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, sowie getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit einem steuerbaren Gesamteinkommen vom max. Fr. 47'500,</p> <p>oder</p> <p>alle anderen Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 36'000</p> <p>und</p> <p>mit einem steuerbaren Gesamtvermögen vom max. Fr. 300'000</p>	<p><u>Richtprämie</u> <u>Einkommengrenzen und Höhe der Beiträge</u></p> <p>Prämienverbilligung pro Jahr für Erwachsene: Verheiratete (V), allein Erziehende und allein Stehende (A) abgestuft nach 3 Prämienregionen</p> <p>Einkommensstufe 1 (steuerbares Gesamteinkommen 0 bis 16'000 bei allein Stehenden und 0 bis 22'800 bei Verheirateten/allein Erziehenden)</p> <p>V: Fr. 2'040 / 1'620 / 1'500 A: Fr. 1'560 / 1'380 / 1'260</p> <p>Einkommensstufe 2 (16'001 bis 22'800 resp. 22'801 bis 30'400 steuerbares Gesamteinkommen)</p> <p>V: Fr. 1'500 / 1'140 / 1'020 A: Fr. 1'020 / 900 / 780</p> <p>Einkommensstufe 3 (22'801 bis 30'200 resp. 30'401 bis 38'500 steuerbares Gesamteinkommen)</p> <p>V: Fr. 1'080 / 780 / 720 A: Fr. 780 / 660 / 600</p> <p>Einkommensstufe 4 (30'201 bis 36'000 resp. 38'501 bis 47'500 steuerbares Gesamteinkommen)</p> <p>V: Fr. 780 / 600 / 540 A: Fr. 600 / 480 / 420</p> <p>Prämienverbilligung pro Jahr für Kinder Fr. 912 / 780 / 720</p>	<p>a) Die Prämienverbilligung für Jugendliche (18-25) entspricht, falls ihre Prämie kleiner als die Erwachsenenprämie ist, der Prämienverbilligung für Kinder.</p> <p>b) Für Quellensteuerpflichtige werden die unter (III) erwähnten Beiträge entsprechend umgerechnet.</p> <p>c) BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV/IV erhalten ihre Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit diesen Leistungen.</p> <p>d) Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, jedoch nicht erfasst worden resp. über ihren Anspruch informiert worden sind, und Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse sich seit dem Stichtag geändert haben, können bei den Gemeinden einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen</p>	<p>a) Ordentliche Prämienverbilligung: Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zur Auszahlung an die Krankenversicherer überwiesen. Die Krankenversicherer schreiben die Prämienverbilligungen den Prämienkonti der Berechtigten gut.</p> <p>b) Übernahme der Krankenkassenprämien der BezügerInnen von Zusatzleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe: Die Gemeinden zahlen den entsprechenden Betrag direkt den Berechtigten aus. Sie rechnen ihre Aufwendungen zu Beginn des darauf folgenden Jahres beim Kanton ab. Nach Auszahlung des vollständigen Bundesbeitrages werden Kantons- und Bundesanteil den Gemeinden zurückerstattet.</p>	<p>Automatische Erfassung und Information der Berechtigten, Antragsystem</p> <p>Die Gemeinden melden der SVA die Berechtigten. Die berechtigten Personen werden von der SVA mit einer persönlichen Mitteilung über den Prämienverbilligungsanspruch informiert und erhalten ein bereits ausgefülltes Antragsformular. Das Antragsformular muss von den Berechtigten innert 2 Monaten unterschrieben an die SVA zurückgesandt werden.</p> <p>Die Höhe der Beiträge und die Berechtigungsgrenzen werden jährlich in den Medien (Tagespresse, Lokalradios) veröffentlicht.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE	<p>Art. 88, Abs. 3 der Kantonsverfassung und Verordnung vom 25.10.95. In Kraft seit : 1.1.96.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 23.10.96. In Kraft seit 1.1.97.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 22.10.97 In Kraft seit 1.1.98</p> <p>Änderung der Verordnung vom 21.10.98 In Kraft seit 1.1.99</p> <p>Änderung der Verordnung vom 22.9.99 In Kraft seit 1.1.00</p> <p>Gesetz vom 26.6.2000 In Kraft seit 1.1.2001</p> <p>Änderung der Verordnung vom 24.10.2001 In Kraft seit 1.1.2002</p> <p>Änderung der Verordnung vom 29.10.2003 In Kraft seit 1.1.2004</p>	<p>Reines Einkommen + 5% des reinen Vermögens der Veranlagung der letzten Steuerperiode.</p> <p>(+ Zweiverdienerabzug + steuerbefreite Einkünfte Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke + Mitgliederbeiträge + Auswärtiger Wochenaufenthalt + Liegenschaftsunterhalt wenn grösser als Limite + negativer Nettoertrag von Beteiligungen an Erbgemeinschaften und Miteigentum + nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus der Vorperiode - Krankheitskosten - Leistungen an unterstützungspflichtige Personen)</p> <p>Einkommensgrenzwerte 1 : Verheiratete °Alleinstehende Fr. 34'000 fr. Fr. 20'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 2 : Verheiratete °Alleinstehende Fr. 40'000 Fr. 26'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 3 : Verheiratete °Alleinstehende Fr. 49'000 Fr. 35'200</p> <p>Werte für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und ohne Kinder. Für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und mit Kindern ist die Einkommensgrenzwerte um Fr. 3500 höher.</p>	<p>Prämienverbilligung pro Jahr nach Einkommensgrenze</p> <p>Region 1: Bern, Biel, Bolligen, Bremgarten, Evillard, Ittigen, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Ostermündigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen</p> <p>Region 2: Aarberg, Aeffligen, Aegerten, Aeschlen, Albligen, Alchenstorf, Allmendingen, Amsoldingen, Arch, Arni, Ballmoos, Bangerten, Barga, Bärswil, Bätterkinden, Bellmund, Belp, Belpberg, Belprahon, Bévillard, Biglen, Bleiken b.B., Blumenstein, Bowil, Brenzikofen, Brügg, Brüttelen, Buchholterberg, Büetigen, Bühl, Büren a.A., Büren zum Hof, Burgdorf, Burgstein, Buswil b.B., Champoz, Châtelat, Clavaleyres, Corcelles, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Court, Courtelary, Crémines, Deisswil b. Münchenbuchsee, Diemerswil, Diessbach b.B., Diesse, Dotzigen, Englisberg, Epsach, Eriz, Erlach, Ersigen, Eschert, Etzelkofen, Fahrni, Ferenbalm, Finsterhennen, Forst, Fraubrunnen, Frauenkappelen, Freimettigen, Gals, Gampelen, Gelterfingen, Gerzensee, Golaten, Grafenried, Grandval, Grossaffoltern, Grosshöchstetten, Guggisberg, Gurbrü, Gurzelen, Hagneck, Hasle b.B., Häutligen, Heiligenschwendli, Heimberg, Heimiswil, Hellsau, Herbligen, Hermrigen, Hilterfingen, Hindelbank, Höchstetten, Höfen, Homberg, Horrenbach-Buchen, Iffwil, Ins, Ipsach, Jaberg, Jegenstorf, Jens, Kallnach, Kappelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kernenried, Kienerstrüti, Kiesen, Kirchberg, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Konolfingen, Koppigen, Krauchthal, Kriechenwil, La Ferrière, La Heutte, La Neuveville, Lamboing, Landiswil, Längenbühl, Laupen, Lengnau, Leuzigen, Ligerz, Limpach, Linden, Lohnstorf, Loveresse, Lüscherz, Lyss, Lyssach, Malleray, Mattstetten, Meienried, Meikich, Meinisberg, Merzligen, Mirchel, Monible, Mont-Tramelan, Moosseedorf, Mörigen, Möttschwil, Moutier, Mühleberg, Mühledorf, Mühlethurnen, Mülchi, Münchenbuchsee, Münchenwiler, Münchringen, Münsingen, Müntschemier, Neuenegg, Nidau, Niederhünigen, Niedermuhlern, Niederösch, Niederried, Nods, Noflen, Oberburg, Oberdiessbach, Oberhofen, Oberhünigen, Oberlangenegg, Oberösch, Oberthal, Oberwil b. Büren, Oppligen, Orpund, Orvin, Perrefitte, Péry, Pieterlen, Plagne, Pohlern, Pontenet, Port, Prêles, Radelfingen, Rapperswil, Rebévelier, Reconvilier, Renan, Riggisberg, Roches, Romont, Rubigen, Rüdltigen-Alchenflüh, Rüggisberg, Rumendingen, Rümigen, Ruppoldsried, Rüscheegg, Rüti b. Büren, Rüti b. Lyssach, Rüti b. Riggisberg, Safnern, Saicourt, St.-Imier, Saules, Schalunen, Schelten, Scheunen, Scheuren, Schlosswil, Schüpfen, Schwadernau, Schwendibach, Seedorf, Seehof, Seftigen, Sigriswil, Siselen, Sonceboz-Sombeval, Sonvillier, Sornetan, Souboz, Steffisburg, Studen, Sutz-Lattrigen, Tägertschi, Täuffelen, Tavannes, Teuffenthal, Thierachern, Thun, Toffen, Tramelan, Treiten, Trimstein, Tschugg, Tüscherz-Alfermée, Twann,</p>	<p>Im Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Bezüger/innen von EL-Leistungen (zur AHV/IV) erhalten die vom EDI festgesetzte Durchschnittsprämie vollständig verbilligt.</p> <p><u>Besondere Umstände:</u> Neubeurteilung des Antrags auf Prämienverbilligung bei erheblicher und dauernder Veränderung des Einkommens.</p> <p>Für an der Quelle besteuerte Personen wird die Einkommensgrenze nach dem gleichwertigen Bruttoeinkommen bestimmt.</p> <p>Personen, die in der letzten Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 1'000'000 ausweisen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt. Die Krankenkasse werden für ihren administrativen Aufwand nicht speziell entschädigt.</p> <p>Ist die Auszahlung der Beiträge an eine Kasse nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge quartalsweise an die Versicherten ausgerichtet.</p> <p>Bezüger/innen von EL-Leistungen erhalten Prämienverbilligung mit der EL monatlich ausgerichtet.</p> <p>Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, sowie Jugendlichen in der Jugendrechtspflege wird die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung über die entsprechende Behörde (Sozialhilfebehörde, Jugendgericht, etc.) vollständig verbilligt</p>	<p>Die Bezugsberechtigten werden in der Regel von Amtes wegen aufgrund der Steuerdaten durch das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht ermittelt. Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben glauben, und nicht über ihren Anspruch benachrichtigt worden sind, können jederzeit Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Bevölkerung wird mittels Presse über die Bestimmungen betreffend Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Selbständigerwerbende, Alleinstehende unter 30 Jahren mit einem Reineinkommen von weniger als Fr. 12'000, an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausweisen, müssen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Quellenbesteuerte werden über die Gemeinden über die Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, sowie Jugendliche in der Jugendrechtspflege müssen ihre Prämienrechnung der entsprechenden Behörde einreichen.</p> <p>Antragsformulare und Merkblätter werden an die entsprechenden Behörden verteilt</p> <p>Zuständige Behörde : Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium;</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
		Diese Einkommensgrenzwerte werden pro Kind um Fr. 8500 und pro Jugendlichen (ab 19 Jahren) um Fr. 10'000 erhöht.	<p>Uebeschi, Uetendorf, Unterlangenegg, Urtenen-Schönbühl, Uttigen, Utzenstorf, Vauffelin, Villeret, Vinetz, Wachsedorn, Wahlern, Walkringen, Walperswil, Wattenwil, Wengi, Wichtrach, Wiggiswil, Wiler b. Utzenstorf, Wileroltigen, Willadingen, Worb, Worben, Wynigen, Zauggenried, Zäziwil, Zielebach, Zimmerwald, Zuzwil, Zwieselberg</p> <p>Region 3: übrige Gemeinden</p> <p>Einkommensgrenzwerte 1 :</p> <p><u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 1860 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1200 *Kinder: Fr. 660</p> <p><u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1620 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1080 *Kinder: Fr. 600</p> <p><u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 1560 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 960 *Kinder: Fr. 600</p> <p>Einkommensgrenzwerte 2 :</p> <p><u>Region 1</u> : Erwachsene Fr. 1200 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 780 Kinder: Fr. 660</p> <p><u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1020 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 660 Kinder: Fr. 600</p> <p><u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 960 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 600 Kinder: Fr. 600</p> <p>Einkommensgrenzwerte 3 :</p> <p><u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 720 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 720 Kinder: Fr. 660</p> <p><u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 600 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 600 Kinder: Fr. 600</p> <p><u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 600 Jugendliche (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 600 Kinder: Fr. 600</p>			Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen Tel. : 0844 800 884 Fax. : 031-633-77-01

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
LU	<p>Prämienverbilligungsgesetz vom 24.01.95. Letzte Änderung vom 05.03.2002</p> <p>In Kraft: Seit 01.01.2003.</p> <p>Prämienverbilligungsverordnung vom 12.12.1995.</p> <p>Letzte Änderung vom 23.11.2004.</p> <p>In Kraft: Seit 01.01.2005</p>	<p>100% des steuerbaren Einkommens + 10% des steuerbaren Vermögens gemäss kantonalem Steuergesetz. Massgebend sind die Verhältnisse am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres.</p> <p>Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung gemäss kantonalem Steuergesetz. Liegt die Steuerveranlagung mehr als drei Jahre zurück, sistiert die Ausgleichskasse in der Regel das Verfahren. Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Ausgleichskasse gestützt darauf die Prämienverbilligung ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen.</p> <p>Wenn die anrechenbaren Richtprämien höher sind als 10% des oben erwähnten Totalbetrages, wird der übersteigende Anteil, bis maximal zum Betrag der Richtprämie, als Prämienverbilligung ausgerichtet.</p> <p>Beiträge unter Fr. 60 werden nicht ausbezahlt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p> <p>Der Kanton Luzern ist in drei Prämienregionen eingeteilt: Durchschnittsprämien je Region in Franken Erwachsene: 3'000, 2'784, 2'664 Jugendliche: 2'304, 2'172, 2'076 Kinder: 756, 708, 672</p> <p>Jugendliche (18-25) in Erstausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnhaft sind, haben zusammen mit den Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zu Grunde liegt, berücksichtigt. Quellensteuerberechtigte haben Anspruch auf Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>In Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe beziehen, erhalten die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien je nach Prämienregion voll vergütet.</p>	<p>Auszahlungen in der Regel bargeldlos in einem Betrag an die Versicherten.</p> <p>Drittauszahlungen möglich, insbesondere an bevorschussende Gemeinwesen, Dritte oder an Krankenversicherer bei Prämienausständen.</p>	<p>Automatische Zustellung der Anmeldeformulare und Merkblätter an alle Personen/Familien, die in den letzten beiden Jahren einen Antrag eingereicht haben. Allgemeine Information über Medien, Aushänge etc. sowie gezielte Information durch Gemeindestellen. Letzter Termin für die Antragstellung ist der 30.04.2005.</p> <p>Zentrale Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse Luzern in Zusammenarbeit mit den kommunalen AHV-Zweigstellen.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
UR	<p>Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 19.12.2000.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2001.</p> <p>Verordnung zum Bundesgesetz über die KV vom 15.11.95.</p> <p>In Kraft seit 1.1.96.</p>	<p>Steuerbares Einkommen gemäss Steuereinschätzung 2003 zuzüglich 15% des steuerbaren Vermögens gemäss definitiver Steuereinschätzung 2003.</p> <p>Zwischenveranlagung gültig.</p> <p>Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht bis zu einem max. Einkommen von Fr. 65'000 beziehungsweise einem max. Vermögen von Fr. 400'000.</p> <p>Die Berechnung basiert auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der kantonalen Steuern.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Kantonale Durchschnittsprämien.</p> <p>Erwachsene : Fr. 2350 junge Erwachsene (19-25) : Fr. 1900 Kinder* : Fr. 650</p> <p>*Kinder von unterhaltspflichtigen Erwachsenen, die Anrecht auf Prämienverbilligung haben.</p> <p>PV= Σ anrechenbarer Prämien - 9% des anrechenbaren Einkommens.</p>	<p>Sozialhilfe und EL-Bezüger erhalten die ganze Richtprämie vergütet.</p> <p>Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zugrunde liegt, abzüglich Fr. 4500.-- je Kind oder junge Erwachsene in Ausbildung, berücksichtigt.</p> <p>Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthaltes, falls sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen.</p> <p>In Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Flüchtlinge haben Anrecht auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Bargeldlos in einem Betrag direkt an die Versicherten. Die Auszahlung an die Krankenkassen bleibt vorbehalten.</p> <p>Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können die Auszahlung auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsbewilligung verlangen.</p>	<p>Die Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion informiert die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntgabe (Amtsblatt) und Zustellung des individuell vorbedruckten Antragformulars über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches bei den Gemeindestellen beziehen. Die Bevölkerung wird auch mittels Medien und zielgruppenspezifischen Aktionen, etc. über die Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Die Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion fordert zur fristgemässen Einreichung des Antragsformulars auf und macht auf Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam. Sie kann die Gemeindeverwaltungen mit dem Versand der Formulare beauftragen. Personen die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben das ausgefüllte Formular bis zum 30.04.2005 bei der Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion Uri einzureichen. Fristenverlängerung bis 30.06.2005 möglich.</p> <p>Die Verwaltung und Bearbeitung der Prämienverbilligung erfolgt zentral über die Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion Uri durch das Amt für Gesundheit. Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflegegrundversicherung mit.</p>

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SZ	<p>Gesetz über die Prämienverbilligung vom 6.9.95</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>Revision per 1.1.2002 (Volksabstimmung vom: 2.12.2001)</p> <p>Vollzugsverordnung vom 16.1.96</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>KR-Beschluss vom 19.12.01: In Kraft: Seit 1.1.02</p> <p>Änderung der Vollzugsverordnung vom 10.12.2002: In Kraft: Seit: 1.1.03</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 26.11.2003 in Kraft seit 1.01.2004</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 15.12.2004 in Kraft seit 1.01.2005</p> <p>Änderung der Vollzugsverordnung vom 11.01.2005 in Kraft seit 1.01.2005</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen :</u></p> <p>100 % des bundessteuerpflichtigen Reineinkommens + 10% des Reinvermögens *</p> <p>Veranlagungsperiode: Letzte rechtskräftige Steueranlagung (2003/2004) Prov. Veranlagung gültig.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von mehr als 10 % gegenüber der letzten Steueranlagung sind zu melden und werden berücksichtigt.</p> <p>Der oben genannte Betrag wird je nach Familienform durch einen Divisor wie folgt geteilt :</p> <p>-Alleinstehende : 1</p> <p>-Ehepaar : 1.0</p> <p>-Alleinstehende mit 1 Kind : 1.4</p> <p>-Alleinstehende mit 2 Kindern : 1.50</p> <p>-Ehepaar mit 1 Kind :1.60</p> <p>-Ehepaar mit 2 Kindern: 1.70</p> <p>- Für jedes weitere Kind: + 0.1</p> <p>*(ab Fr. 150'000.- 15 % ab 250'000.- 20 %)</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Der Regierungsrat hat bei der Festlegung der alljährlichen Richtprämien die durchschnittlichen Prämien im Kanton Schwyz für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu berücksichtigen.</p> <p>Erwachsene : Fr. 2'832.- Jugendliche in Ausbildung (18-25) : Fr. 2'196.- Kinder: Fr. 708.-</p> <p>Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem Selbstbehalt von 10 % * und der massgebenden Richtprämien.</p> <p>*(ab Fr. 30'001.- 11 % ab Fr. 35'001.- 13 % ab Fr. 40'001.- 15 % ab Fr. 45'001.- 18 % ab Fr. 50'001.- 20 %)</p>	<p>Sozialhilfe-Bezüger erhalten die effektive Prämie voll vergütet.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie.</p> <p>Das anrechenbare Einkommen von Quellenbesteuerten mit Jahresaufenthaltsbewilligung beträgt 80 % des der Quellensteuer zugrunde liegenden, auf ein Jahr ausgerechneten Bruttolohns und erhöht um den Vermögensanteil, geteilt durch die Divisoren. Bei der Festlegung des Divisors werden die Kinder berücksichtigt, die im Zeitpunkt der Gesuchsstellung in der Schweiz leben und gemäss Versicherungsausweis mitversichert sind.</p> <p>Fahrende, für welche die Fürsorgebehörde ihrer schwyzerischen Heimatgemeinde ein Gesuch um Prämienverbilligung erstellt, haben Anspruch auf Verbilligung der ganzen Individualprämie, soweit die Heimatgemeinde die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt.</p> <p>Alleinstehende mit Kindern, die einen ordentlichen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten als Minimumgarantie mindestens Fr. 708.- Der Betrag erhöht sich je Kind um weitere Fr. 708.-</p>	<p>Die Auszahlung erfolgt direkt an die Versicherten.</p> <p>Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, die durch die Fürsorgebehörden beantragt werden. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Gemeinden.</p> <p>Beim Vorliegen von Verlustscheinen infolge Nichtbezahlen der Prämien werden die Prämienverbilligung direkt der Krankenkasse überwiesen.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag.</p>	<p>Die Ausgleichskasse stellt den mutmasslich Berechtigten bis Ende Februar des Jahres ein Gesuchsformular zu. Die Nichtzustellung des Formulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches. Versicherte, welche kein Formular erhalten, können ein solches bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde beziehen. Es ist auch möglich, das Formular per Internet herunter zu laden.</p> <p>Das Gesuchsformular muss bis spätestens 30.4.2005 eingereicht werden.</p> <p>Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien (Amtsblatt, Zeitungen, regionales Radio) regelmässig über die Möglichkeiten der Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger und Fahrende sind die kommunalen Fürsorgebehörden zur Gesuchsstellung berechtigt.</p> <p>Quellenbesteuerte werden über den Arbeitgeber informiert und bei der Gesuchsstellung unterstützt.</p> <p>Weitere Infos:</p> <p>Homepage: www.ausgleichskasse.ch (Kanton SZ)</p> <p>WWW.SZ.CH (Gesetzessammlung)</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss Anmeldung (VI)
OW	<p>Kantonales Einführungsgesetz KVG vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 16.12.1999, 26.01.2001, 29.11.2001, 21.02.2003, 18.12.2003 und 28.01.2005</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2005</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 09.03.1999, 16.12.1999 und 28.01.2005</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2005</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz.</p> <p>Als Beurteilungskriterium für den Anspruch und die Höhe der Verbilligung gilt das steuerbare Einkommen zuzüglich diverser Aufrechnungen gemäss Vollziehungsverordnung zum KVG. Weiter wird noch 10 Prozent des steuerbaren Vermögens dazugerechnet. Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steueranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung.</p> <p>Die Details der diversen Aufrechnungen gemäss der Vollziehungsverordnung zum KVG sind:</p> <p>Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzüge für gemeinnützige Zuwendungen sowie Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei den Steuerpflichtigen ohne Einzahlung in die 2. Säule wird die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen reduziert.</p>	<p>Für die Berechnung gilt einheitlich die durchschnittlich im Kanton geltende Nettoprämie der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung.</p> <p>a) Erwachsene (Alter ab 26 Jahre) Jahrgang 1979 und älter pro Monat Fr. 207.— Jahrgang 1979 und älter pro Jahr Fr. 2'484.—</p> <p>b) Junge Erwachsene (Alter 19 bis 25 Jahre) Jahrgang 1980 bis 1986 pro Monat Fr. 162.— Jahrgang 1980 bis 1986 pro Jahr Fr. 1'944.—</p> <p>c) Kinder/Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) Jahrgang 1987 und jünger pro Monat Fr. 53.— Jahrgang 1987 und jünger pro Jahr Fr. 636.—</p> <p>Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Lehrlinge und Studenten haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für "Jugendliche" und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für "Junge Erwachsene".</p> <p>Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht nur, wenn die Durchschnittsprämie höher als 7,0 Prozent vom anrechenbaren Einkommen ist. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.— von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen und nicht ausbezahlt.</p>	<p>Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfeempfänger erhalten die vom EDI festgelegte kantonale Durchschnittsprämie vollständig verbilligt. Bei Sozialhilfeempfänger erfolgt die Auszahlung nachschüssig unmittelbar an die Gemeinde.</p> <p>Quellensteuerpflichtige (ausser Betracht fallen Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige), die in Obwalden wohnen und arbeiten, haben Anspruch auf einen Pro-Rata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens.</p>	<p>Bargeldlos in einem Betrag an die berechtigten Antragsteller auf eine inländische Zahlungsadresse.</p> <p>Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, welche durch Dritte mit einer Abtretungserklärung beantragt werden.</p> <p>Für Bezüger von EL ist die Prämienverbilligung in der monatlichen Rente enthalten und wird direkt durch die Ausgleichskasse OW ausgerichtet.</p>	<p>Die Anspruchsberechtigten werden über die Medien regelmässig (ab März bis Mai) über ihren Anspruch orientiert. Ein Informationsmerkblatt liegt bei den Gemeindestellen auf und kann dort auch bezogen werden.</p> <p>Die Antragsformulare können ebenfalls bei den zuständigen Gemeindestellen bezogen werden. Dies gilt vor allem für Personen, die noch nicht in den Genuss von Prämienverbilligung kamen und für Quellensteuerpflichtige.</p> <p>Allen Steuerpflichtigen, welche auf Grund der bekannten Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wird automatisch ein Antragsformular zum Ausfüllen und zur Geltendmachung zugestellt. Die Nichtzustellung des Formulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung eines Gesuches.</p> <p>Die ausgefüllten Antragsformulare müssen bis 31.05.2005 eingereicht werden. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen unvollständig einreicht, erhält keine Prämienverbilligung.</p> <p>Die kantonale Stelle für Prämienverbilligung prüft die Anträge und orientiert die Antragsteller schriftlich mittels Verfügung. Gegen die Verfügung kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
NW	<p>Krankenversicherungsgesetz vom 28.4.96.</p> <p>In Kraft seit : 1.1.96.</p> <p>Krankenversicherungsverordnung vom 24.4.96.</p> <p>In Kraft seit 1.1.96.</p>	<p>100% des Reineinkommens (Code 330) der kantonalen Veranlagungsverfügung 2003) plus 3% des Reinvermögens (Code 470).</p> <p>Prämienverbilligung = Σ Richtprämien - voraussichtlich 8,5 % (Reineinkommen + 3% Vermögen).</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Fr. 2'424 für Erwachsene (Jahrgang 1979 und älter).</p> <p>Fr. 1'884 für junge Erwachsene (Jahrgang 1980 - 86)</p> <p>Fr. 612 für Kinder (Jahrgang 1987 und jünger).</p>	<p>Für Quellensteuerpflichtigengelt en 80% des steuerbaren Einkommens als Berechnungs-basis.</p> <p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p> <p>Haushalte, die die SKOS-Kriterien erfüllen und ohne Prämienverbilligung sozialhilfebedürftig wären, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll hiermit verhindert werden. Die Antragstellung wird von den Gemeinden übernommen.</p>	<p>Einmal jährlich bargeldlos an die Versicherten auf ein von ihnen selbst gewähltes Konto.</p> <p>Krankenkassen und Sozialbehörden können Drittauszahlungen beantragen.</p>	<p>Die Ausgleichskasse stellt denjenigen Personen eine Meldung zu, die aufgrund der Steuerwerte ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben. Die informierten Personen müssen jedoch noch eine Anmeldung einreichen. Auch Personen, die keine Meldung erhalten haben, können ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Letzter Termin für Prämienverbilligung 2005 ist der 31.08.05. Die Bevölkerung wird durch die Medien (Zeitungen, Radio) und von den Gemeinden über die Prämienverbilligung informiert. Via Gratisanzeiger erhalten alle Haushaltungen eine Kurzinformation. Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch innert 3 Monaten seit der Einreise einzureichen. Nach Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Quellensteuerberechtigte werden über Ausländerberatungsstellen und durch die Arbeitgeber über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Vom kantonalen Steueramt direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden. Zentrale Organisation durch die kantonale Ausgleichskasse unter Einbezug der AHV-Zweigstellen in den Gemeinden.</p> <p>Entscheid erhalten die Antragssteller bis spätestens Ende Jahr.</p>

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																
GL	<p>Einführungsgesetz vom 5.5.96 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG).</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.97.</p> <p>Änderungen zum EG KVG vom 4.5.97.</p> <p>In Kraft: Rückwirkend seit 1.1.97.</p> <p>Änderungen zum EG KVG vom 5.5.2002</p> <p>In Kraft seit dem 1.1.2002 (rückwirkend), seit dem 1.6.2002 sowie seit dem 1.1.2003</p> <p>Änderungen zum EG KVG vom 1.5.2005</p> <p>In Kraft seit dem 1.6.2005 sowie seit dem 1.1.2006</p> <p>Reglement vom 17.09.02 über die Gewährung von Prämienverbilligungen an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen:</u></p> <p>Bruttoeinkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Liegenschaftsunterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenmietwert - Kinderabzüge - Alimentenabzüge <p>Veranlagungsperiode 2003.</p> <p>Selbstbehalte</p> <table border="0"> <tr> <td>SHE</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>EL-B</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>AE bis 40'000</td> <td>9%</td> </tr> <tr> <td>AE bis 50'000</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>AE bis 60'000</td> <td>11%</td> </tr> <tr> <td>AE bis 70'000</td> <td>12%</td> </tr> <tr> <td>AE bis 80'000</td> <td>13%</td> </tr> <tr> <td>AE über 80'000</td> <td>14%</td> </tr> </table> <p>SHE → Sozialhilfeempfänger EL-B → EL-Bezüger zur AHV und IV AE → Anrechenbares Einkommen</p>	SHE	0%	EL-B	0%	AE bis 40'000	9%	AE bis 50'000	10%	AE bis 60'000	11%	AE bis 70'000	12%	AE bis 80'000	13%	AE über 80'000	14%	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Richtprämie des BSV</p> <p>Erwachsene : Fr. 2844.- Jugendliche in Ausbildung: Fr. 2208.- Kinder bis zum zurückgelegten 18 Altersjahr: Fr. 708.-</p> <p>Alle Jugendliche gelten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als selbständige Steuersubjekte. Sie haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte erhalten Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des Jahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt.</p> <p>EG KVG Art. 17 Abs. 2</p> <p>In besonders dringlichen Fällen beantragt die Gemeindefürsorgebehörde beim Kanton Prämienverbilligung. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll möglichst verhindert werden.</p>	<p>Die Auszahlung erfolgt an die Krankenversicherer, sofern diese eine Auszahlung an sich verlangen.</p> <p>Andernfalls erfolgt die Auszahlung an die Versicherten.</p> <p>Für Sozialhilfebezüger kann die Prämienverbilligung an Dritte ausbezahlt werden.</p>	<p>Personen, deren anrechenbares Einkommen die durch den Regierungsrat festgelegte Grenze gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements (2002: Fr. 70'000) nicht übersteigt, erhalten von Amtes wegen ein Anmeldeformular.</p> <p>Personen, die nicht direkt benachrichtigt werden, können ein Anmeldeformular bei der Kantonalen Ausgleichskasse oder bei der AHV Gemeindezweigstelle anfordern.</p> <p>Die Kantonale Ausgleichskasse publiziert nach dem Versand der Antragsformulare eine Aufforderung an alle Versicherten, das Gesuch um Gewährung einer Prämienverbilligung für das Jahr 2005 bis zum 31. August 2004 einzureichen.</p>
SHE	0%																					
EL-B	0%																					
AE bis 40'000	9%																					
AE bis 50'000	10%																					
AE bis 60'000	11%																					
AE bis 70'000	12%																					
AE bis 80'000	13%																					
AE über 80'000	14%																					

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Fixprämien (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)						
ZG	<p>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 15.12.94.</p> <p>In Kraft seit 1.1.95.</p> <p>Regierungsratsbeschluss vom 4.1.2005</p>	<p>Reineinkommen (Ziffer 23 Steuererklärung) + Säule 3a (Ziffer 14 Steuererklärung) + 10% vom Reinvermögen (Ziffer 36 Steuererklärung) = massgebendes Einkommen</p> <p>Veranlagung: Stichtag 1. Januar, rechtskräftige Steuerveranlagung der vorletzten Periode (2003).</p> <p>Wenn das massgebende Einkommen des Jahres 2004 mindestens 25 % tiefer als dasjenige des Jahres 2003 ist, so wird auf begründetes Gesuch darauf abgestellt.</p> <p><u>Jugendliche in Ausbildung</u> (Selbstständig Besteuerte) Berechtigte Einkommenskategorien :</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>Max. Einkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1987</td> <td>Fr. 8'500</td> </tr> <tr> <td>1980 - 1986</td> <td>Fr. 27'700</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Alleinstehende Erwachsene</u> Fr. 35'800</p> <p>Für jedes Kind wird die Einkommensgrenze um ca. Fr. 17'200 heraufgesetzt.</p> <p><u>Gemeinsam besteuerte Erwachsene</u> Fr. 72'200</p> <p>Für jedes Kind wird die Einkommensgrenze um ca. Fr. 17'200 heraufgesetzt.</p>	Jahrgang	Max. Einkommen	1987	Fr. 8'500	1980 - 1986	Fr. 27'700	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>EL-Richtwerte</p> <p>Erwachsene : Fr. 2808 Junge Erwachsene : Fr. 2184 Kinder : Fr. 708</p>	<p>Keine Sonderregelungen für selbstständig Erwerbende und in Konkubinat Lebende.</p> <p>Quellensteuerberechtigte werden aufgrund des letztjährigen Einkommens entschädigt, dabei wird das Vermögen nicht berücksichtigt. Sie erhalten die individuelle Prämie nur verbilligt, wenn sie am 1.01.2004 im Kanton Zug angemeldet waren.</p> <p>Sozialhilfe- und EL-Bezüger erhalten die Richtprämie voll verbilligt.</p>	<p>Normalerweise werden die Verbilligungen an den Versicherten ausbezahlt. Ausgenommen sind Personen, welche die Prämien bereits für das ganze Jahr einbezahlt haben oder falls die Verbilligung erst im nächsten Jahr ausbezahlt werden kann (keine definitiven Steuerzahlen vorhanden). Die Prämienbeiträge werden nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien ausbezahlt.</p> <p>Die Versicherten werden für die administrative Arbeit nicht entschädigt.</p>	<p>Automatisch gemäss Steuerdaten (Bescheinigung wird bis Mitte Februar den Berechtigten zugestellt). Die Berechtigten stellen den Antrag der Gemeindestellen zu.</p> <p>Alle Erwachsenen und Jugendlichen, die aufgrund ihrer eigenen Berechnung einen Anspruch auf PV haben, müssen sich bei den Gemeinden selbst um ein Antragsformular bemühen. Bis zum 30.4.2005 müssen die ausgefüllten Antragsformulare eingereicht werden. Wer die Eingabefrist verpasst, erhält keine Prämienverbilligung. Die Bevölkerung wird durch Presseartikel über die Prämienverbilligung orientiert und instruiert.</p> <p>Zentrale Verwaltung durch die Ausgleichskasse des Kantons Zug unter Mithilfe der Gemeinden. Die Verwaltungskosten werden von den Gemeinden getragen.</p>
Jahrgang	Max. Einkommen											
1987	Fr. 8'500											
1980 - 1986	Fr. 27'700											

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
FR	<p>Ausführungsgesetz vom 24.11.95 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. In Kraft seit 1.1.1997.</p> <p>Änderung vom 14.9.1999</p> <p>In Kraft seit 1.1.2000</p> <p>Verordnung vom 11.01.2005 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Prämien.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2005.</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen:</u> Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen (gemäss kantonalem Steuergesetz) der letzten Steuerveranlagung erhöht um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsprämien und -beiträge, - Privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Fr. übersteigen, Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15'000 Fr. übersteigen, + 1/20 des steuerbaren Vermögens. <p>Prämienverbilligung 2005: Steuerperiode: 2003, Einkommen:2003.</p> <p>Einkommensgrenzen: Fr. 36'800 für alleinstehende Personen.</p> <p>Fr. 45'200 für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern.</p> <p>Fr. 54'600 für Ehepaare.</p> <p>Diese Einkommensgrenzen werden um Fr. 10'000 je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.</p> <p>Versicherte oder Familien, deren Bruttoeinkommen Fr. 150'000, oder deren Bruttovermögen 1 Mio Fr. übersteigen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p><u>Richtprämie</u> Durchschnittsprämie <u>Region 1:</u> Erwachsene: Fr. 3420 Jugendliche (19-25): Fr. 2808 Kinder: Fr. 864 <u>Region 2:</u> Erwachsene: Fr. 3108 Jugendliche (19-25): Fr. 2520 Kinder: Fr. 792</p> <p>Die Prämienverbilligung beträgt für 2005 einen Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung. Einen Anspruch auf eine Verbilligung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 41% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 15% und 29.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 64% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 30% und 59.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 74% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das 60% und mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 100% für Empfänger von materieller Sozialhilfe. <p>Die Prämienverbilligung darf jedoch nicht höher sein als die Nettoprämie.</p>	<p>Bei Quellensteuerpflichtigen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich 1/20 des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Die ausbezahlte EL-Leistung zur AHV/IV ist mindestens so hoch wie der Betrag der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Bezüger von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilligung nur über den Weg der Ergänzungsleistungen. Die EL-Einkommenslimiten werden um den Betrag der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.</p> <p>Bei massgebender Veränderung des Einkommens (Scheidung, Tod, Arbeitslosigkeit, Aussteuerung) wird von der Steuererhebung abgesehen und bei der Neuberechnung des Anspruchs von den aktuellen Verhältnissen ausgegangen.</p> <p>Falls keine Steuerdaten auszuweisen sind, wird vom Nettoeinkommen ausgegangen.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können ihren neuen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, sofern sie am 1. Januar des laufenden Jahres Wohnsitz im neuen Kanton haben., . Personen, die den Kanton Freiburg verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres., sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind.</p> <p>Ausnahme bilden die Zuzüger aus VD und NE</p>	<p>Auszahlung an die Versicherer.</p> <p>4 Mal pro Jahr. Die Krankenkassen erhalten für den administrativen Aufwand keine Vergütung.</p>	<p>Auf Antrag bei den Gemeindestellen.</p> <p>Die Bevölkerung wird mittels Presseartikel und durch die Gemeinden über das System der Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Die AHV-Ausgleichskasse schickt den potentiellen Berechtigten ein Anmeldeformular für die Prämienverbilligung bei jeder neuen Steuerveranlagung. Es gibt keine Fristen für die Antragsstellung. Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat, ab welchem die Berechtigungsbedingungen erfüllt sind, aber frühestens ab dem ersten Tag des Jahres der Anspruchserhebung bei der Gemeinde.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage/ Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SO	<p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG) vom 3.04.96. In K. seit 1.01.96.</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV) vom 1.9.1997. In Kraft seit 1.1.1998.</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung in Härtefällen vom 4.12.2000 In K. seit 1.1.2001.</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden vom 30.4.2002. In Kraft seit 1.6.2002.</p>	<p>Die Berechnungen basieren auf dem steuerbaren Vermögen und Einkommen bezüglich der kantonalen Steuern. Steuerbares Einkommen* + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Bemessungsperiode: 2003.</p> <p>*In Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen :</p> <p>a) Aufrechnung zu 100% der Pension. b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen. c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren. d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen. e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten g) -Anrechnung eines Sozialabzuges von Fr. 6'600.– pro Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommen muss.</p>	<p><u>Richtprämie</u> Erwachsene: Fr. 2460 Junge Erwachsene: Fr. 1920 Kinder: Fr. 780</p> <p>Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Zahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Abzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde, für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbständig besteuert wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Ausbildung endet.</p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von Fr. 0.– bis Fr. 80'000.–verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden im Rahmen von 4 bis 12% linear festgelegt.</p> <p><u>Härtefallreglement:</u> Personen mit einem Einkommen geringer als 110% des betriebsrechtlichen Existenzminimums erhalten Prämienverbilligung in Höhe der Richtprämie.</p>	<p>Sozialhilfebezüger erhalten maximal die kantonale Durchschnittsprämie verbilligt.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die kantonale Durchschnittsprämie voll verbilligt.</p> <p>EL-Bezüger, in Ausbildung Stehende, selbständig besteuerte Personen, Asylbewerber/innen sowie vorläufig Aufgenommene können in Sonderfällen abweichend behandelt werden.</p> <p><u>Härtefälle:</u> Personen, die durch besondere Verhältnisse (Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit,...) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.</p>	<p>Auszahlung an die Versicherer. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht vergütet.</p> <p>Für Bezüger von EL-Leistungen ist die Prämienverbilligung in der EL-Leistung mitenthalten.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger geht der Anspruch auf Prämienverbilligung an die bevorschussende Sozialhilfebehörde über, sofern die Verarbeitung nach Mitte August erfolgt.</p> <p>Auszahlungen an Dritte möglich.</p>	<p>Den Berechtigten wird jährlich ein Antragsformular zugeschickt. Das Antragsformular enthält Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Die Berechtigten überprüfen die Daten und senden das korrigierte und unterschriebene Formular der Ausgleichskasse zu. Die Steuerdatenbank wird monatlich abgefragt. Die erhaltenen und korrigierten Daten werden der Datenbank des Rechenzentrums IGS GmbH St. Gallen, der mehrere Kantone angehören, zugeführt.</p> <p>Versicherte, die keine Bescheinigung der Ausgleichskasse erhalten haben, können bei der Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch 1) stellen. Die Bevölkerung wird mittels Medien und durch ein in der Begleitung der Steuererklärung abgedrucktes Merkblatt über die Prämienverbilligung informiert. Bei Quellensteuerpflichtigen werden die Merkblätter und die Antragsformulare ab Mai den Arbeitsgebern zugestellt.</p> <p>Automatisierte zentrale Verwaltung : Datentransfer zwischen der Ausgleichskasse Solothurn und den Versicherern.</p> <p>1) Einreichfrist: 31.7 (§10 VOPV vom 1.9.97) Quellensteuer: 31.12.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																								
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																								
BS	<p>Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV vom 15.11.1989).</p> <p>Letzte Änderung: 8.12.2004</p> <p>Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO vom 7. 11.1995).</p> <p>Letzte Änderung: 31.8.2004</p>	<p>Laufendes Einkommen, Vermögenserträge und sämtliche regelmässige Einkünfte (§ 18 GKV)</p> <p>+10% des steuerbaren Vermögens über Fr. 50'000</p> <p>(Vermögensberechnung erfolgt nicht genau analog der Erhebung der Steuerverwaltung).</p> <p>Bemessungsperiode: 2005 für Arbeitnehmer 2004 für Selbstständige.</p> <p>Einkommensgrenzwerte</p> <p><u>Alleinstehende</u> Stufe 8: Bis Fr. 39'000 Stufe 1: Bis Fr. 35'000 Stufe 2: Bis Fr. 31'000 Stufe 3: Bis Fr. 27'000 Stufe 4: Bis Fr. 23'000</p> <p>Verheiratete und Alleinerziehende mit Unterhaltspflicht Stufe 8: Bis Fr. 64'000 Stufe 1: Bis Fr. 57'000 Stufe 2: Bis Fr. 50'000 Stufe 3: Bis Fr. 43'000 Stufe 4: Bis Fr. 36'000</p> <p><u>Kinder</u> Gestaffelte Erhöhung der Grenzwerte. Für das erste Kind Fr. 10000, fürs zweite Fr. 8000, fürs dritte Fr. 6000, für jedes weitere Fr. 4000.</p> <p><u>Junge Erwachsene</u> Pro Jungen Erwachsenen in Ausbildung, welcher zusammen mit den Eltern berechnet wird, können zusätzlich Fr. 7'000.- abgezogen werden.</p>	<p>Prämienverbilligung pro Jahr für die verschiedenen Einkommensstufen</p> <table border="1" data-bbox="896 411 1254 657"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Erwachsene</th> <th>Junge Erw. (19-25)</th> <th>Kinder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8</td> <td>600.-</td> <td>492.-</td> <td>324.-</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>1092.-</td> <td>1020.-</td> <td>456.-</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1548.-</td> <td>1404.-</td> <td>636.-</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>2052.-</td> <td>1824.-</td> <td>816.-</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>2832.-</td> <td>2448.-</td> <td>1068.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Jugendliche in Ausbildung (19-25) haben immer Anspruch nach Massgabe der Anspruchsberechtigung der Unterhaltsleistungen erbringenden Eltern bzw. des Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteils.</p>	Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder	8	600.-	492.-	324.-	1	1092.-	1020.-	456.-	2	1548.-	1404.-	636.-	3	2052.-	1824.-	816.-	4	2832.-	2448.-	1068.-	<p>Selbständig Erwerbende und Quellensteuerpflichtige werden gemäss dem effektiven Einkommen berechnet.</p> <p>In Konkubinat Lebende mit gemeinsamem Kind werden zusammen berechnet.</p> <p>EL-Bezüger/innen zur AHV/IV wird die kantonale Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>Die Versicherer sind gebunden, bei Zahlungsverzug die Leistungen nicht zu verrechnen, noch einzustellen. Für diese Fälle zahlt der Kanton jährlich eine Pauschale (Volumenprozent) an die Versicherer.</p>	<p>Die Auszahlung der Prämienbeiträge erfolgt an die Versicherer. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand vergütet.</p> <p>Das Amt für Sozialbeiträge meldet den Krankenkassen regelmässig, welche ihrer Versicherten Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Die Krankenkassen reduzieren die Prämien der Versicherten ab Folgemonat um den staatlichen Beitrag, d.h. die Versicherten kommen ab Folgemonat der Antragstellung sofort in den Genuss einer monatlichen Prämienreduktion.</p> <p>Massgebende Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Änderungen des Zivilstandes, welche den Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge beeinflussen, werden auf Antrag ab Meldemonat berücksichtigt.</p>	<p>Auf Antrag.</p> <p>ZuzügerInnen aus dem In- und Ausland erhalten eine Broschüre, die über das Prämienverbilligungssystem informiert.</p> <p>Es gibt keine Frist für die Antragstellung.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>
Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder																											
8	600.-	492.-	324.-																											
1	1092.-	1020.-	456.-																											
2	1548.-	1404.-	636.-																											
3	2052.-	1824.-	816.-																											
4	2832.-	2448.-	1068.-																											

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BL	<p>Einführungsgesetz zum BG Krankenversicherung (EG KVG) And. vom 6. Juni 2002 In Kraft seit 1.01.2003.</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung PVV vom 12.11. 2002.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2003.</p>	<p><u>Grundbedingung</u></p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung wird anhand der definitiven Staatssteueranmeldung 2003 festgelegt.</p> <p><u>Berechnungsgrundlage</u></p> <p>Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen, vermehrt um Steuerfreibeträge von Renten, um die Kinderabzüge für Volljährige Kinder und um 20 % des steuerbaren Gesamtvermögens, vermindert um einmalige Kapitalabfindungen und um bezogene Kinderunterhaltsbeiträge. Ermittlung gemäss Einkommen aus der Staatssteueranmeldung.</p>	<p><u>Richtprämie 2003</u></p> <p>CHF. 2040 für Erwachsene CHF 1740 für Jugendliche Fr. 780 für Kinder per anno</p> <p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> <p>$PV = \sum \text{Richtprämien} - 6.25 \% \text{ des steuerbaren Einkommens.}$</p> <p>Das Parlament (Landrat) legt den Prozentsatz (Selbstbehalt) des steuerbaren Einkommens fest.</p>	<p>Personen, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, wird die PV als Einkommen angerechnet.</p> <p>Personen, die langfristig Leistungen gemäss Fürsorgegesetz beziehen, erhalten anstelle der Prämienverbilligung bedarfsgerechte Beiträge an die Krankenversicherung. Die Prämienverbilligung wird an die Sozialhilfebehörde überwiesen.</p> <p>Auf Antrag des Versicherers wird die Prämienverbilligung an diesen ausgerichtet, wenn die versicherte Person mit der Zahlung von Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenversicherung im Rückstand ist und sie keine Unterstützungen gemäss dem Sozialhilfegesetz erhält oder diese ablehnt.</p> <p>EL-Bezüger/innen erhalten die vom Bund vorgeschriebene Durchschnittsprämie.</p> <p>Quellensteuerberechtigte werden mit 70% des Bruttolohnes berechnet .</p>	<p>Auszahlung an Versicherte in Monatsraten. PV-Beiträge unter CHF 600 p.a werden in einer einmaligen Zahlung überwiesen</p> <p>Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämie fest. Für Erwachsene hat sie mindestens 20% unter dem Prämiedurchschnitt im Kanton zu liegen, für Kinder und Jugendliche kann sie näher beim Prämiedurchschnitt sein. Beträge unter CHF 120 p.a. werden nicht berücksichtigt</p> <p>Auszahlungen Sozialhilfebehörden mit Abtretung möglich</p>	<p>Automatische Zustellung eines Antragformulars. Personen, die zu Beginn der Steuerperiode der Steuerpflicht unterstehen und die Voraussetzungen für die auszunehmende Prämienverbilligung erfüllen, wird ohne Gesuch ein Antragsformular zugestellt. Das Antragsformular enthält bereits die Berechnung der Prämienverbilligung für die Berechtigungsperiode sowie Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen.</p> <p>Zuziehende Personen mit einer Prämienverbilligung eines anderen Kantons erhalten auf Gesuch hin im Folgejahr Prämienverbilligung.</p> <p>Beim Wegzug aus dem Kanton bleibt der Kanton Basel-Landschaft für die Prämienverbilligung bis zum Ende des Umzugsjahres zuständig.</p> <p>Hat sich im Vorjahr gegenüber der Veranlagung gem. § 9 Abs. 2 das Einkommen um 20 % verringert oder die personelle Zusammensetzung verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin angepasst.</p> <p>Einreichfrist 1 Jahr ab Erhalt des Antragsformulars</p> <p>Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SH	<p>Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes.</p> <p>In K. seit 10.6.96.</p> <p>Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vom 9.7.1996.</p> <p>In K. seit 20.6.95.</p> <p>Letzte Teilrevision vom 18. Januar 2005 der Verordnung In Kraft seit 1.1.2005</p>	<p>Anrechenbares Einkommen = Reineinkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens + Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum – Grundabzug – Entlastungsabzug – Kinderabzug</p> <p>Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.</p> <p>Bei Alleinstehenden ohne Kinder wird das anrechenbare Einkommen um Fr. 3000 reduziert.</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Erwachsene (1979 und älter) Fr. 2960 Junge Erwachsene (1980 bis 1986) Fr. 2220 Kinder (1987 und jünger) Fr. 780</p> <p>Der maximale Beitrag im Sinne von Art. 13 Abs.3 des Dekretes wird auf 75% der Richtprämien festgelegt</p> <p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> <p>$PV = \sum \text{Richtprämien} - 12\% \text{ des anrechenbaren Einkommens.}$</p> <p>Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern sie selbstständig besteuert werden. Im Rahmen der Familienbesteuerung haben sie einen gemeinschaftlichen Anspruch mit ihren Eltern.</p>	<p>Keine Sonderregelung für selbstständig Erwerbende.</p> <p>Quellensteuerpflichtigen werden 75% des Einkommens + 10% des steuerpflichtigen Vermögens angerechnet.</p> <p>Für Versicherte nach Art. 65a des Bundesgesetzes (Grenzgänger/innen) sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend.</p> <p>Sozialhilfeempfängern wird die Richtprämie voll vergütet.</p> <p>EL-Bezügern wird die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Auszahlung in einem Betrag an Versicherte, auf Bank oder Postcheckkonto.</p> <p>Auszahlung an Dritte möglich, aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Anspruchsberechtigten.</p>	<p>Die Steuerverwaltung ermittelt die potentiell anspruchsberechtigten Personen aufgrund der vorliegenden Steuerdaten. Die Antragsformulare werden den betreffenden Personen bis Ende April direkt zugestellt.</p> <p>Antragseinreichfrist: 30. September. Frist für nachträgliche Geltendmachung veränderter Steuerfaktoren : 30. September. Letzte Nachfrist bei wichtigen Gründen : Bis 15. November.</p> <p>Quellensteuerpflichtige Personen müssen selbst einen Antrag anfordern, da sie nicht aufgrund der Steuerdaten ermittelt werden können. Die Information erfolgt bei dieser Kategorie über die Arbeitgeber.</p> <p>Grenzgänger/innen, die am 1. Januar 2005 im Kanton Schaffhausen beschäftigt waren, erhalten das Antragsformular direkt durch die Ausgleichskasse zugestellt.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)						
AR	<p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 17.6.96.</p> <p>Gültig ab 1.1.96.</p> <p>Änderungen vom 26.02.01 18.02.02, 2.12.02 und 29.03.04</p> <p>In Kraft: 01.01.2004.</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens gemäss Kirchensteuer - genereller Abzug*</p> <p>*Fr. 17'640 für Alleinstehende, bzw. Fr. 26'460 für Ehepaare.</p> <p>Steuerveranlagungsperiode: 2003.</p> <p>Familien mit Kindern oder Jugendlichen in Ausbildung werden je Fr. 5500 vom massgebenden Einkommen abgezogen.</p> <p>Selbständig besteuerte Lehrlinge und nichterwerbstätige Studierende haben zusammen mit den unterhaltspflichtigen Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieser wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der Lehrlinge und Studierenden und ihrer Eltern ermittelt. Ein Ausbildungsnachweis muss dem Antrag beigelegt werden.</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Durchschnittsprämien für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.</p> <table border="1" data-bbox="734 520 1090 632"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>Fr. 2580</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche in Ausb. (18-25)</td> <td>Fr. 1980</td> </tr> <tr> <td>Kinder</td> <td>Fr. 636</td> </tr> </table> <p>Für Personen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Richtprämie zu 100% verbilligt, für Einkommen, die darüber liegen, erfolgen linear gekürzte Verbilligungen.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt (in Prozent des anrechenbaren Einkommens) jährlich fest. Für das Jahr 2005 beträgt er 25 Prozent.</p>	Erwachsene	Fr. 2580	Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 1980	Kinder	Fr. 636	<p>EL- und Sozialhilfebezügler/innen, sowie Personen, die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt.</p> <p>Quellensteuerberechtigte (auch Saisoniers) haben einen pro-rata-Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>In der Regel bargeldlose Auszahlung an inländische Zahlungsadressen. Sie erfolgt in der Regel an die Versicherten selbst, kann aber auch an die Versicherer oder an Dritte, welche die Prämien bevorschusst haben, erfolgen</p>	<p>Aufgrund der Steuerdaten werden die mutmasslich Berechtigten ermittelt und persönlich angeschrieben. Sie erhalten ein bereits ausgefülltes Anmeldeformular, welches unterzeichnet der AHV-Gemeinde-Zweigstelle abgegeben werden muss. Die Bevölkerung wird im übrigen auch durch Presseartikel und durch die Gemeinden über die Prämienverbilligung instruiert. Personen, die kein Anmeldeformular erhalten haben, können ein solches bei den AHV-Gemeindezweigstellen verlangen. Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p> <p>Letzter Termin für die Antragsstellung ist der 31.12.2005.</p> <p>Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. unter Mitwirkung der AHV-Gemeindezweigstellen</p> <p>Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene	Fr. 2580											
Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 1980											
Kinder	Fr. 636											

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)						
AI	<p>Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VVO KVG) vom 30.10.95. In K. seit 1.1.96.</p> <p>Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 2.04.96. (Stand: 6.12.2004)</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienverbilligung 2005 dient die Steuerveranlagung 2003. Als Stichtag gilt der 31. März 2005. Sofern die vorgenannte Grundlage nicht vorhanden ist, wird auf die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung abgestellt.</p> <p>Folgende Positionen werden zum steuerpflichtigen Gesamteinkommen dazugerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10% des steuerpflichtigen Gesamtvermögens; - effektive Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen; - Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a; - Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; - Einzelternabzug bei Konkubinatspaaren. Für die Berechnung des Anspruches von Konkubinatspaaren mit Kindern ist auf die kumulierten steuerpflichtigen Gesamteinkommen und -vermögen abzustützen. <p>Nach Berücksichtigung obiger Positionen ergibt sich das massgebende Gesamteinkommen.</p> <p>Ehegatten und Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Bezüglich der familiären Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt der 1. Januar 2005 als Stichtag.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Kantonale gewichtete Durchschnittsprämie.</p> <table border="1" data-bbox="898 491 1272 576"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>Fr. 2'328.--</td> </tr> <tr> <td>Junge Erwachsene</td> <td>Fr. 1'776.--</td> </tr> <tr> <td>Kinder</td> <td>Fr. 576.--</td> </tr> </table> <p>*Prämienverbilligung = Σ Richtprämien – 7,5%</p> <p>Der eigene Prämienanteil beträgt 7,5 % des massgebenden Gesamteinkommens.</p> <p>*Übersteigt der eigene Prämienanteil 15% des massgebenden Gesamteinkommens, so wird die gesamte Richtprämie vergütet.</p>	Erwachsene	Fr. 2'328.--	Junge Erwachsene	Fr. 1'776.--	Kinder	Fr. 576.--	<p>EL-Bezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet. Die Auszahlung erfolgt mit der Rente monatlich über die Kant. Ausgleichskasse.</p> <p>Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Zuzüger aus dem Ausland haben einen pro-rata Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Die rechtmässig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeträge werden den Berechtigten zur Verrechnung mit den im Kanton geschuldeten Steuern gutgeschrieben. Übersteigt die Prämienverbilligung die zu entrichtende Steuer, wird die Differenz dem Berechtigten ausbezahlt.</p> <p>Bei Sozialhilfeempfängern geht die oben genannte Differenz an das zuständige Fürsorgeamt über.</p>	<p>Die Berechtigten werden mit einer Verfügung über die Verbilligung benachrichtigt. Wer keine Verfügung erhält und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben will, kann sich beim Gesundheitsamt erkundigen. Die Bevölkerung wird mittels Medien (amtliches Publikationsorgan) und Verfügung über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt).</p> <p>Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene	Fr. 2'328.--											
Junge Erwachsene	Fr. 1'776.--											
Kinder	Fr. 576.--											

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SG	<p>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9.11.1995 (EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.1996.</p> <p>Verordnung zum EG zum KVG vom 12.12.1995. In Kraft seit 1.1.96 sowie die Nachträge I bis XI.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton St.Gallen für das Jahr 2005 vom 6.12.2004. In Kraft seit 1.1.2005.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG für das Jahr 2005 vom 6.12.2004. In Kraft seit 1.1.2005.</p>	<p>Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton: Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>Berechnung des massgebenden Einkommens für: a) noch nicht definitiv veranlagte Personen: gemäss Selbstdeklaration; b) definitiv veranlagte Personen: gemäss Veranlagung. Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen vom 31.12. des vorletzten Jahres + 1/10 des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000 übersteigt + Beiträge an die Säule 3a + der den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigende Liegenschaftaufwand abzüglich Fr. 10'000 je Kind.</p> <p>Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 200'000, Alleinstehende mit Unterstützungspflicht und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 300'000 haben auch bei Einkommen Null keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz gewährt wird, vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 10'000.</p> <p>Der Abzug wird auch Eltern eines in Ausbildung stehenden Kindes bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht.</p> <p>Anrechnung der Renten der AHV/IV zu 100%.</p> <p>Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton:</p> <p>Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen, das</p>	<p><u>Referenzprämien</u> (gelten für alle Anspruchsberechtigtenkategorien) Erwachsene: R I Fr. 2'200, R II Fr. 2'040, R III Fr. 1'980 Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn deren Versicherer eine Ermässigung nach Art. 61.3 KVG gewährt: R I Fr. 1'390, R II Fr. 1'300, R III Fr. 1'260 Kinder: R I Fr. 540, R II Fr. 510, R III Fr. 490</p> <p><u>Belastungsgrenzen für massgebendes Einkommen</u> (gelten für alle Anspruchsberechtigtenkategorien)</p> <p>Alleinstehende ohne Kinder: bis Fr. 10'000 x=5% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=7% ab Fr. 15'001 x=8%</p> <p>Verheiratete ohne Kinder: bis Fr. 12'500 x=5% Fr. 12'501 - Fr. 17'500 x=7% ab Fr. 17'501 x=8%</p> <p>Alleinstehende mit Kindern: bis Fr. 12'500 x=5% Fr. 12'501 - Fr. 17'500 x=7% ab Fr. 17'501 x=9%</p> <p>Verheiratete mit Kindern: bis Fr. 17'500 x=5% Fr. 17'501 - Fr. 22'500 x=7% ab Fr. 22'501 x=9%</p> <p>Die Belastungsgrenze einer Person bzw. eines Haushalts</p>	<p>Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung.</p> <p>Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte regionale Durchschnittsprämie erstattet.</p> <p>Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30.6. des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden.</p> <p>Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenpflege-Grundversicherung von versicherungspflichtigen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton, wenn deren Mittel für den eigenen Lebensunterhalt und jenen ihrer Familienmitglieder nicht ausreichen.</p> <p>Ist die Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton nachgewiesen, leistet die politische Gemeinde im</p>	<p>Die Sozialversicherungsanstalt überweist den Betrag der Prämienverbilligung Ende Mai den Versicherern zur Verbilligung der Prämien.</p> <p>Die Versicherer erhalten keine Entschädigung für die Mitwirkung bei der Prämienverbilligung.</p> <p>Nicht verwendete Prämienbeiträge haben die Krankenversicherer dem Kanton zurückzuerstatten.</p> <p>Die Prämienverbilligung für später eingehende Anträge wird der</p>	<p>Die Sozialversicherungsanstalt mit ihren AHV-Zweigstellen (Durchführungsstelle) ermittelt zusammen mit den Steuerbehörden die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen.</p> <p>Die Durchführungsstelle stellt der voraussichtlich anspruchsberechtigten Person, die am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B) im Kanton hat, bis 31. Januar den Berechtigungsschein zu. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, können einen solchen bei der Durchführungsstelle beantragen. Der Berechtigungsschein ist bis 31.3. mit Angabe des Versicherers der Durchführungsstelle einzureichen.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann diese Frist bis 31.12. verlängert werden.</p> <p>Versicherungspflichtige Grenzgänger, erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis</p>

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
		<p>der Steuerbehörde bekannt ist. Das Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet.</p> <p>Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind einer quellenbesteuerten Person mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B, F, N oder L) im Kanton vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 10'000, sofern für dieses Kind im ordentlichen Veranlagungsverfahren ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz beansprucht werden könnte.</p> <p>Grenzgänger: Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen der in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG.</p> <p>Das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Das ermittelte Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Massgebend ist der vom BAG veröffentlichte Index.</p> <p>Für jedes in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte nicht schulpflichtige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 10'000. Die Ausbildung ist nachzuweisen.</p> <p>Für Zuzüger aus dem Ausland, Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch der mitversicherten Familienangehörigen von Grenzgängern leitet sich von der Person mit Anbindung an den Kanton ab.</p>	<p>entspricht der Eigenleistung, die nicht durch Prämienverbilligung ausgeglichen wird.</p> <p>Übersteigt die Prämienverbilligung die im laufenden Jahr geschuldete Restprämie, kann die nicht verwendete Prämienverbilligung auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Versicherer weist die Prämienverbilligung gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus.</p> <p>Die Referenzprämien und Belastungsgrenzen werden von der Regierung jährlich bis 15.11. für das Folgejahr festgelegt.</p> <p>Eine Prämienverbilligung von weniger als Fr. 12 wird nicht ausbezahlt.</p>	<p>Ausmass des Bundesrechts (Art. 90 Abs. 4 KVV) Ersatz. Zuständig ist die politische Gemeinde, in der die Person im Zeitpunkt der Einreichung des Verlustscheins ihre Schriften hinterlegt hat. Der Nachweis auf Zahlungsfähigkeit kann mit einem definitiven oder mit einem provisorischen Verlustschein ohne pfändbaren Überschuss erbracht werden. Der Krankenversicherer reicht der politischen Gemeinde das Original des Verlustscheins ein.</p> <p>Die politische Gemeinde setzt die Betreuung der Verlustscheine der Krankenversicherer fort. Der Kanton erhält die Hälfte des Betreuungserlöses nach Abzug der Betreuungskosten.</p> <p>Für die Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten.</p> <p>Eltern einer in Ausbildung stehenden Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Prämienverbilligung für diese Person, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht.</p>	<p>anspruchsberechtigten Person direkt ausbezahlt.</p>	<p>F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr erhalten den Berechtigungsschein auf Antrag.</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt liefert den Versicherern die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten auf elektronischen Datenträgern. Sie erhält die für den Vollzug der Prämienverbilligung entstandenen Kosten vergütet (Pauschalbetrag je antragstellende Person).</p> <p>Die Durchführungsstelle sorgt in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement für eine angemessene Information der Versicherten über die Prämienverbilligung.</p>

Kan ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung														
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)														
GR	<p>Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 26.11.95. In K. seit 1.1.96.</p> <p>Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung vom 27.11.02. In K. seit 1.1.03.</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (ABzKPVG) vom 17.12.02. In K. seit 1.01.03</p>	<p>Ordentlich besteuerte Personen: Anrechenbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Massgebend sind die kantonalen Steuerfaktoren. Provisorische Veranlagungen sind gültig.</p> <p>Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die obligatorische Krankenpflegegrundversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch.</p> <p>Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen Anspruch auf Prämienbeiträge, sofern Drittpersonen, im Rahmen des Gesamtanspruchs, für die Ausbildung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug (Steuerveranlagung) gewährt wird. Wird einer Drittperson in diesem Rahmen ein Steuerabzug für Personen in Ausbildung gewährt, hat sie Anspruch, bei Erfüllung der Bedingungen, auf IPV.</p> <p>Beiträge unter Fr. 20.-- werden nicht ausbezahlt.</p> <p>Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20% oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden.</p>	<p>Richtprämien bei Wohnsitz oder Aufenthalt in GR</p> <p>Gewichtetes Mittel der kantonalen Prämien 2005 nach Prämienregion.</p> <p><u>Region 1</u> Erwachsene Fr. 3012.-- Jugendliche in Ausbildung Fr. 2328.-- Kinder Fr. 744.--</p> <p><u>Region 2</u> Erwachsene Fr. 2904.-- Jugendliche in Ausbildung Fr. 2268.-- Kinder Fr. 720.--</p> <p><u>Region 3</u> Erwachsene Fr. 2712.-- Jugendliche in Ausbildung Fr. 2160.-- Kinder Fr. 684.--</p> <p>Richtprämien bei Wohnsitz in EG/EFTA Staat</p> <p>Massgebend sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien.</p> <p>Selbstbehalte 2005 Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie den festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils des anrechenbaren Einkommens übersteigen.</p> <p>Die Selbstbehalte sind nach Einkommenskategorien abgestuft</p> <table border="1" data-bbox="824 1214 1205 1399"> <tr><td>bis anrech. EK Fr. 10'000</td><td>5,0%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK Fr. 20'000</td><td>6,5%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK. Fr. 30'000</td><td>8,0%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK. Fr. 40'000</td><td>9,0%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK. Fr. 50'000</td><td>10,0%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK. Fr. 60'000</td><td>11,0%</td></tr> <tr><td>ab anrech. EK. Fr. 60'001</td><td>12,0%</td></tr> </table>	bis anrech. EK Fr. 10'000	5,0%	bis anrech. EK Fr. 20'000	6,5%	bis anrech. EK. Fr. 30'000	8,0%	bis anrech. EK. Fr. 40'000	9,0%	bis anrech. EK. Fr. 50'000	10,0%	bis anrech. EK. Fr. 60'000	11,0%	ab anrech. EK. Fr. 60'001	12,0%	<p>Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, öffentlicher Unterstützung und Mutterschaftsbeiträgen werden die vom Eidgenössischen Departement des Innern für den Kanton Graubünden festgesetzten Durchschnittsprämien voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen: Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet.</p> <p>Für Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird das anrechenbare Einkommen für quellensteuerpflichtige Personen in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet</p>	<p>An die Versicherten.</p> <p>Soweit diese verzichten, an Dritte.</p> <p>gültig ab 1.1.2004</p>	<p>Anmeldungen und Mutationen sind während des ganzen Jahres möglich, wobei der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht bis zum Ende des anspruchsbegründenden Jahres eingereicht wird.</p> <p>Ordentlich besteuerte Personen, die im letzten Jahr IPV erhalten haben und auch aufgrund der im Januar bekannten Steuerdaten weiterhin anspruchsberechtigt sind, wird eine Mitteilung für die Bezugsberechtigung zugestellt.</p> <p>Personen, die aufgrund der im Januar des anspruchsberechtigten Jahres vorliegenden Steuerdaten als neu bezugsberechtigt ermittelt werden, für welche aber nicht sämtliche Daten für die Zustellung einer Mitteilung vorhanden sind, werden von der AHV-Ausgleichskasse mit einem Antragsformular bedient. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unverzüglich unter Beilage der erforderlichen Beweismittel der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.</p> <p>Personen, die weder eine Mitteilung noch ein Antragsformular erhalten haben und sich als bezugsberechtigt betrachten, können bei der AHV-Zweigstelle ein entsprechendes Anmeldeformular bestellen.</p> <p>Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen das Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde einreichen, in der sie ihren Aufenthalt haben oder ihre Tätigkeit ausüben.</p> <p>Durchführung der IPV durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) unter Mithilfe der AHV-Zweigstellen der Gemeinden. Finanzierung der administrativen Kosten durch den Kanton und die Gemeinden. Leistungsvereinbarung zwischen SVA und Kanton gültig ab 01.01.2003.</p>
bis anrech. EK Fr. 10'000	5,0%																			
bis anrech. EK Fr. 20'000	6,5%																			
bis anrech. EK. Fr. 30'000	8,0%																			
bis anrech. EK. Fr. 40'000	9,0%																			
bis anrech. EK. Fr. 50'000	10,0%																			
bis anrech. EK. Fr. 60'000	11,0%																			
ab anrech. EK. Fr. 60'001	12,0%																			

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
AG	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG vom 5.09.1995</p> <p>In Kraft seit 1.02.96</p> <p>Revidierte Fassung in Kraft seit 1.01.00</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG) vom 20.03.96.</p> <p>In Kraft seit 1.05.96</p>	<p>Persönliche und finanzielle Verhältnisse am 1. Januar des Anmeldejahres.</p> <p><u>Massgebendes Einkommen:</u> Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p><u>Bemessungsperiode:</u> letzte definitive Steuerveranlagung.</p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung steht der selbständig besteuerten Person in Ausbildung nur zu, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Gewogenes Mittel der am 1.01.04 geltenden Prämien der Versicherer von mindestens 90 % der am 31.12.03 versicherten Personen.</p> <p>Erwachsene: Fr. 2'800 Kinder: Fr. 800</p> <p>Prämienverbilligung = \sum Richtprämien – 11 % des massgebenden Einkommens.</p> <p>Jugendlichen in Ausbildung (18-25) wird die Erwachsenenprämie verbilligt.</p>	<p>Das steuerbare Einkommen quellenbesteueter Personen wird vom kantonalen Steueramt auf Grund der Angaben des Arbeitgebers festgesetzt.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die vom BSV festgelegte Durchschnittsprämie für den Kanton Aargau mit dem EL-Anspruch.</p> <p>Änderung der persönlichen Verhältnisse (Zivilstandsänderung, Geburt eines Kindes) oder der finanziellen auf die Dauer von mindestens 6 Monaten und mindestens 20 % können zu einer Neubewertung des Anspruches führen.</p> <p>Sozialhilfeempfänger erhalten die volle Prämienverbilligung.</p> <p>Wenn eine Leistungssperre zwingend zur Finanzierung von Leistungen über die Sozialhilfe führen würde, kann die Sozialbehörde die ausstehenden Prämien als Prämienverbilligung geltend machen.</p>	<p>Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt.</p> <p>Ist die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge spätestens im 3. Quartal an die Versicherten ausbezahlt.</p> <p>Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand entschädigt.</p> <p>Drittauszahlungen möglich.</p>	<p>Jenen Personen, die auf Grund der Steuerdaten vermutlich zur Prämienverbilligung berechtigt sind, wird diese Anspruchsvermutung jeweils im Januar mitgeteilt.</p> <p>Übrige Personen, die einen Anspruch geltend machen wollen, können die entsprechenden Gesuchsunterlagen bei der Wohngemeinde (Gemeindezweigstelle der SVA Aargau) verlangen.</p> <p>EL-Bezüger erhalten Prämienverbilligung automatisch aufgrund ihres EL-Anspruchs.</p> <p>Letzter Anmeldetermin für Prämienverbilligung 2005: 31.05.2004.</p> <p>Zentrale Organisation durch die SVA Aargau in Zusammenarbeit mit den Versicherern.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämien-verbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
TG	<p>Gesetz über die Krankenversicherung vom 25.10.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1996.</p> <p>Änderung des Gesetzes vom 25.10.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2005.</p> <p>Verordnung zum KVG vom 19.12.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1996.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 14.12.2004.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2005.</p>	<p>Für die Ermittlung der Subventionsberechtigten ist die einfache Steuer zu 100% massgebend. (kantonale Steuern)</p> <p>Die Bestimmung der IPV 2005 erfolgt aufgrund der prov. Steuerveranlagung 2004 per Stichtag 31.12.2004. Lassen sich für das Jahr 2005 gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2005 verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die versicherte Person innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Schlussrechnung eine Neubemessung der IPV verlangen.</p> <p>Versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine pauschalierte IPV. Versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen über Fr. 180'000.- ausweisen, erhalten keine IPV.</p>	<p>Die Höhe der IPV ergibt sich aus der Summe des Subventionsbeitrages geteilt durch die Anzahl der Subventionsberechtigten in den einzelnen Steuerkategorien.</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der Anspruchsberechtigung pro berechtigte Prämie wird ein dreistufiger fixer Betrag pro Prämie gesprochen.</p> <p>Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 800 ergibt IPV von Fr. 1'250. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 1000 ergibt IPV von Fr. 936. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 1200 ergibt IPV von Fr. 624.</p> <p>Die pauschalierte IPV für subventionsberechtigte Kinder beträgt Fr. 468.</p> <p>Basiert die Prämienverbilligung 2005 auf dem Steuerrecht 2005 (zum Beispiel bei GrenzgängerInnen, KurzaufenthalterInnen), so gelten für die Bemessung der Prämienverbilligung die folgenden drei Abstufungen der einfachen Steuer zu 100 %: Fr. 400.- (IPV Fr. 1'250), 600.- (IPV Fr. 936) und 800.- (IPV Fr. 624). Dies gilt auch bei nachträglicher IPV aufgrund der definitiven Steuerdaten 2005 (Neubemessungen).</p>	<p>EL-Bezügern wird die anrechenbare IPV in der vom EDI festgelegten Höhe von Fr. 3'264 für erwachsene Personen mit der monatlichen Barauszahlung ausgerichtet, Fr. 2'520 für Jugendliche, Fr. 816 für Kinder</p> <p>Sozialhilfe-Empfänger haben Anspruch auf die Ausrichtung der durchschnittlichen kantonalen Prämie: IPV für erwachsene Sozialhilfeempfänger Fr. 2'174, IPV für Kinder von Sozialhilfe-Empfängern Fr. 568.</p>	<p>Die Auszahlung der IPV erfolgt in einem Betrag an die Subventionsberechtigten.</p> <p>EL-Bezüger erhalten ihre IPV mit der monatlichen EL-Rente bar ausbezahlt.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern hat die Gemeindefürsorgebehörde die Möglichkeit, die IPV direkt zur Zahlung der Prämien zu verwenden.</p>	<p>Die Gemeinden ermitteln anhand der Steuerdaten die subventionsberechtigten Personen und stellen diesen den Antrag auf Prämienverbilligung zu. Die Berechtigten reichen den unterzeichneten Antrag innert 30 Tagen nach Erhalt ihrer Wohngemeinde ein. Diese gibt den Antrag zur Zahlung frei und leitet ihn an das Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau. Das kantonale Amt für AHV und IV erstellt die Datenträger und überweist die Beiträge, zusammen mit einer Zahlungsmittlung, an die Subventionsberechtigten.</p> <p>Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches während des ganzen Jahres bei den Gemeinden verlangen, insbesondere KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen.</p> <p>Kanton und Gemeinde informieren die Bevölkerung mittels geeigneter Publikationen über die IPV.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern kann die Gemeindefürsorgebehörde den Versand der unterzeichneten Anträge an das kantonale Amt für AHV und IV vornehmen.</p> <p>EL-Bezüger benötigen kein Antragsformular.</p>

<u>Kan</u> <u>ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftset- zung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Anrechenbare Prämie Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
TI	<p>Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung vom 26. Juni 1997. In Kraft seit 1.1.1996</p> <p>RRB vom 26.10.2004 bezüglich der Zuteilung der PV-Subventionen 2005. In K. seit 1.1.2005.</p> <p>RRB vom 26.10.2004 betreffend die subventionierten Krankenkassenprämien 2005.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2005.</p>	<p>Massgebendes Einkommen: Steuerbares Einkommen +1/15 des Vermögens, das für Einzelpersonen Fr. 150'000, respektive für Familien (Alleinstehende mit Kindern) Fr. 200'000 übertrifft. Massgebendes Einkommen: 2001/2002. Zwischenveranlagung gültig.</p> <p>Einkommensgrenzen, bis zu der PV geleistet wird :</p> <p>Einzelpersonen: Fr. 22'000 Familien/ Alleinstehende mit Kind : Fr. 34'000.</p> <p>Kinder :</p> <p>Familien/ Alleinstehende mit Kind, die Recht auf PV° haben, erhalten für das 1. Kind PV gemäss ihrem Einkommen und die max. PV ab dem 2. Kind.</p> <p>Familien/ Alleinstehende mit Kind ohne Recht auf PV°, die ein massgebendes Einkommen zwischen Fr. 34'001 und Fr. 39'000 beziehen, erhalten für das 2. Kind und für die darauf folgenden die max. PV*.</p> <p>Familien/ Alleinstehende mit Kind, die kein Recht auf PV° haben, jedoch ein massgebendes Einkommen zwischen Fr. 39'001 und Fr. 65'000 beziehen, erhalten für das 3. Kind und für die darauf folgenden die max. PV*. ° PV = Prämienverbilligung * max. PV = Referenzprämie oder effektive Prämie, falls geringer.</p>	<p><u>Referenzprämie (siehe Kolonne V)</u> Erwachsene: Fr. 3'730 Jugendliche (18-25): Fr. 2'910. Kinder : Fr. 960. Oder effektive Prämie falls geringer.</p> <p><u>Selbstbehalte</u></p> <p>Fr. 645 pro Jahr für Einzelpersonen (Fr. 540 für Jugendliche) mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 13'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 18'000</p> <p>Progressiver Selbstbehalt für Einzelpersonen mit einem Einkommen zwischen Fr. 13'001 und Fr. 22'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 18'001 und Fr. 34'000.</p> <p>Fr. 215 pro Kind und pro Jahr, bei einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 18'000. Progressiver Selbstbehalt pro Kind bei einem Einkommen zwischen Fr. 18'001 und Fr. 34'000.</p> <p><u>Steuervergünstigungen</u> (gänzlich vom Kanton getragen)</p> <p>Für Einzelpersonen mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 20'000 bis zu Fr. 55'000 zwischen Fr. 147 und Fr. 11 pro Jahr.</p> <p>Für Familien mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 25'000 bis zu Fr. 90'000 zwischen Fr. 300 und Fr. 35 pro Jahr.</p> <p>Für Alleinerziehende gelten dieselben Regeln wie für Familien.</p>	<p>Alleinstehende Personen mit einem jährlichen steuerbaren Einkommen zwischen 0 und Fr. 6000 haben Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss Kolonne II und III, falls die Personen, die sie unterstützen, ein massgebendes Einkommen bis zu Fr. 55'000 haben (Studenten).</p> <p>Bezüger von EL-Leistungen wird die Prämie voll vergütet.</p> <p>Für Quellenbesteuerte (Asylbewerber und provisorisch Aufgenommene) oder bei Personen, die keine Steuerdaten ausweisen können, wird das Bruttoeinkommen anhand von Standardtabellen umgewandelt.</p> <p>Bei erheblicher Veränderung des Einkommens (Tod des Ehepartners, Scheidung oder Trennung, Arbeitslose seit 6 Monaten, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Quellenbesteuerte.</p> <p>Bevor einer Person das Recht auf Sozialhilfe zugesprochen wird, wird abgeklärt, ob sie nicht Recht auf Prämienverbilligung hat.</p>	<p><u>Referenzprämie</u> : Gewichtetes Mittel der Krankenkassenprämien im Kanton oder effektive Prämie, falls geringer.</p> <p>Ausbezahlt an die Versicherer. Der Versicherer muss die PV monatlich von der Prämie abziehen.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Tessin verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzüger im Lauf des Jahres Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Jährlich erneuerbarer Antrag.</p> <p>Die gemäss Steuererhebung Berechtigten erhalten das Formular persönlich zugeschickt.</p> <p>Quellenbesteuerte können das Formular bei der Gemeindekanzlei ihrer Wohngemeinde beziehen. Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien über ihren eventuellen Anspruch informiert (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschriften). Gezielte Information der Institutionen, die sich mit den unter Kolonne IV erwähnten Personen beschäftigen.</p> <p>Arbeitsgeber von Quellenbesteuerten sind verpflichtet, letztere über die Regeln hinsichtlich Prämienverbilligung zu informieren.</p> <p>Frist: Bis 31.12. des Vorjahres: Alle Anträge sind gültig, die im Laufe des Jahres gemacht werden und natürlich auch jene, die im Vorjahr gemacht wurden. Vorgesehen sind auch rückwirkende Prämienverbilligungen, falls die Verspätung begründet werden kann, jedoch höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren. Prämienverbilligung ab 1.1.99. Bei massgebender Veränderung des Einkommens ab dem Moment der veränderten Verhältnisse.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraft- setzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung															
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)															
VD	<p>Gesetz vom 25.6.1996 über den Vollzug des Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes im Kanton Waadt (LAVAMaL) In K. seit 1.01.97.</p> <p>Reglement zum Vollzug der LAVAMaL vom 18.9.96 In K. seit 1.01.97.</p>	<p>Massgebendes Einkommen = Nettoeinkommen gemäss Steuererhebung + 5% des Vermögens, das für Alleinstehende Fr. 50'000 und für Ehepaare Fr. 100'000 übertrifft. Bemessungsperiode 2004 / Einkommen: 2003. Zwischenveranlagung und provisorische Veranlagung gültig.</p> <p>Pro Kind bis zu 18 Jahren und für Jugendliche in Ausbildung (19-25) wird vom oben erwähnten Betrag ein Abzug von Fr. 7000 gemacht.</p> <p>Einkommensgrenzen:</p> <p>Einzelpersonen :</p> <p>a) Minimal: Fr. 10'000 b) Maximal: Fr. 30'000</p> <p>Ehepaar, Familie, Alleinstehend mit Kind(er):</p> <p>a) Minimal: Fr. 15'000 b) Maximal: Fr. 45'000</p>	<p>Prämienverbilligung in Franken</p> <table border="1" data-bbox="640 379 1016 544"> <thead> <tr> <th colspan="3">Maximale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <th>0-18 J</th> <th>19-25 J</th> <th>26 J u. älter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fr. 68.-</td> <td>Fr. 190.-</td> <td>Fr. 225.-</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Minimale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <td>Fr. 6.-</td> <td>Fr. 6.-</td> <td>Fr. 10.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abhängig von der Entwicklung der Einkommen zwischen Maximum und Minimum</p> <p>Jugendliche in Ausbildung werden bis zum 18. Altersjahr als Kinder betrachtet. Von 19-25: Anspruch gemäss Einkommen von Eltern und Kindern.</p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen geringer als Fr. 70'000: 1 Kind: 25% Selbstbehalt. 2 Kinder: 20% Selbstbehalt. 3 Kinder: 15% Selbstbehalt.</p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'001 und Fr. 110'000: 1 Kind: 30% Selbstbehalt. 2 Kinder: 25% Selbstbehalt. 3 Kinder 20% Selbstbehalt.</p> <p>Über Fr. 110'000: Jurisprudenz, d.h. Ablehnung.</p>	Maximale Prämienverbilligung			0-18 J	19-25 J	26 J u. älter	Fr. 68.-	Fr. 190.-	Fr. 225.-	Minimale Prämienverbilligung			Fr. 6.-	Fr. 6.-	Fr. 10.-	<p>Veränderung von über 20% des Einkommens: Neueinteilung gemäss Bruttoeinkommen.</p> <p>Selbständig Erwerbende werden systematisch im Hinblick auf ihre reelle ökonomische Situation untersucht.</p> <p>In Konkubinat Lebende werden wie Ehepaare behandelt.</p> <p>EL-Bezügern zur AHV/IV wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Sozialhilfe-Bezügern und Mindesteinkommens-Bezügern (RMR)-Bezügern wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Für Quellenbesteuerte und Saisoniers und Asylanten (die arbeiten) gelten die gleichen Einkommenslimiten.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Wohnkanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Waadt verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzügern ab Mitte Jahr Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Verbilligung ist der Prämienhöhe im anderen Kanton angepasst.</p>	<p>An die Versicherer.</p> <p>Gestückelt bezahlt nach gewünschter Frequenz. Die Versicherer ziehen die Prämienverbilligung monatlich von der zu verbilligenden Prämie ab.</p> <p>Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand nicht vergütet.</p>	<p>Für alle Erfassten, sowie EL-Bezüger wird der Antrag jährlich automatisch erneuert.</p> <p>Alle anderen müssen bei der kommunalen Sozialversicherungsstelle des Wohnorts Antrag stellen.</p> <p>Die gemäss Steuererklärung zur Prämienverbilligung potentiell Berechtigten werden persönlich über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Alle übrigen werden per Presse oder per Anschlag informiert.</p> <p>Es gibt im Laufe des Jahres keine Frist, bis zu der der Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht werden muss. Prämienverbilligung gibt es ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wird.</p> <p>Für alle persönlich Benachrichtigten, die Anspruch auf PV haben: Anmeldung bis 30. April: Anspruch retroaktiv auf 1.01. Nach diesem Datum, Anspruch ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wurde.</p> <p>Zentrale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Krankenversicherungsstellen.</p> <p>Für alle Krankenkassen, die es wünschen, wird der Informationsaustausch automatisiert.</p>
Maximale Prämienverbilligung																					
0-18 J	19-25 J	26 J u. älter																			
Fr. 68.-	Fr. 190.-	Fr. 225.-																			
Minimale Prämienverbilligung																					
Fr. 6.-	Fr. 6.-	Fr. 10.-																			

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
VS	<p>Gesetz vom 22.06.95 betreffend Krankenversicherung In K. seit 1.01.96.</p> <p>Verordnung vom 19.01.2005 betreffend die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen In K. seit 1.1.2005.</p> <p>Diese neue Verordnung annulliert und ersetzt jene vom 8.11.1995, welche vom 1.1.1996 bis 31.12.2004 in Kraft war.</p>	<p>Massgebendes Einkommen: Einkommen 2003 (Artikel 24 der Steuerveranlagung 2003) + 5% des revalorisierten Nettovermögens - Kapitalaufwendungen - bezahlte Alimente.</p> <p><u>Einkommensgrenzen:</u></p> <p>Einzelpersonen: Klasse 1: 17'200 fr. Klasse 2: 19'250 fr. Klasse 3: 21'300 fr. Klasse 4: 23'350 fr. Klasse 5: 25'400 fr. Klasse 6: 27'450 fr. Klasse 7: 29'500 fr.</p> <p>Ehepaare ohne Kinder: Klasse 1: 25'800 fr. Klasse 2: 28'875 fr. Klasse 3: 31'950 fr. Klasse 4: 35'025 fr. Klasse 5: 38'100 fr. Klasse 6: 41'175 fr. Klasse 7: 44'250 fr.</p> <p>Alleinstehende mit Kind: Klasse 1: 34'220 fr. Klasse 2: 36'988 fr. Klasse 3: 39'755 fr. Klasse 4: 42'523 fr. Klasse 5: 45'290 fr. Klasse 6: 48'058 fr. Klasse 7: 50'825 fr.</p>	<p><u>Richtprämie</u> : Gemittelte Krankenkassenprämie pro Region (Oberwallis/ Valais Romand). Die Prämienverbilligung darf jedoch im Einzelfall die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übertreffen.</p> <p>Region 1: Erwachsene (ab 19): Fr. 2'976. Kinder (bis 18): Fr. 756</p> <p>Region 2: Erwachsene (ab 19): Fr. 2'580. Kinder (bis 18): Fr. 648.</p> <p>Bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens wurden für 2005 7 Verbilligungsstufen festgelegt :</p> <p>Stufe 1 : 80% der Richtprämie Stufe 2 : 70% der Richtprämie Stufe 3 : 60% der Richtprämie Stufe 4 : 50% der Richtprämie Stufe 5 : 40% der Richtprämie Stufe 6 : 30% der Richtprämie Stufe 7 : 20% der Richtprämie</p> <p>Bezüger von EL und Sozialhilfe erhalten die volle Prämienverbilligung, <u>nämlich 100% der Referenz-Durchschnittsprämie.</u></p>	<p>Quellenbesteuerten wird 80% des Einkommens, das sie im Vorjahr verdient haben, respektive im laufenden Jahr voraussichtlich verdienen werden, angerechnet. Zu diesem Betrag werden noch 5% des massgebenden Vermögens hinzugerechnet.</p> <p>EL- und Sozialhilfebezüger wird die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Die Beträge werden den Versicherern in gleichen Abständen wie die Vorschüsse des Bundes ausbezahlt.</p> <p>Ausgenommen ist die letzte Überweisung, die schon Ende Dezember des Subventionsjahres getätigt wird.</p>	<p><u>Automatische Erfassung für Personen, die der kantonalen Steuerpflicht unterliegen.</u> Ein Berechtigungsschein zur Prämienverbilligung wird den Berechtigten zugeschickt.</p> <p><u>Auf Antrag</u> : Quellenbesteuerte. Personen, die nicht automatisch erfasst worden sind und die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Frist bis zu der Anspruch erhoben werden kann: 31. Dezember 2005.</p> <p>Information der Bevölkerung durch die Presse und das Amtsblatt des Kantons.</p> <p>Zentrale Verwaltung durch die Walliser Ausgleichskasse.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
		Ehepaare mit Kind: Klasse 1: 36'800 fr. Klasse 2: 39'875 fr. Klasse 3: 42'950 fr. Klasse 4: 46'025 fr. Klasse 5: 49'100 fr. Klasse 6: 52'175 fr. Klasse 7: 55'250 fr. Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um Fr. 11'000 Veränderte Steuerverhältnisse: Automatische Neuklassifizierung.				

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrund- lage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																																
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																																
NE	<p>Einführungsgesetz vom 4.10.95 In K. seit 1.01.96</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz vom 31.1.96 In K. seit 1.01.96</p> <p>Beschluss betreffend Einspracheverfahren zum KVG und Zusatzversicherungen vom 23.2.2004 In K. seit 23.2.2004</p> <p>Vereinbarung zum Vollzug des Einführungsgesetzes vom 16.12.97. In K. seit 1.01.98</p> <p>Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Vereinbarung vom 17.12.1997.</p> <p>Beschluss betreffend Klassifizierung und Betrag der Prämienverbilligung für das Jahr 2005 vom 1.12.2004 In Kraft seit 1.1.2005.</p>	<p>Massgebendes Einkommen= Bereinigtes Einkommen* + 1/10 des Nettovermögens (nach Pauschalabzug von Fr. 6000 für Alleinstehende, Fr. 9000 für Ehepaare, Fr. 5000 für Kinder.</p> <p>*Steuerliches Bruttoeinkommen, unter Ausschluss des Eigenmietwerts, nach folgenden Abzügen: - AHV/IV/EO/AL-Beiträge der Nicht-Erwerbstätigen - Berufsauslagen für Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb und Nebenerwerb (maximal Fr. 10'000 - Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ex-PartnerIn/ getrennte PartnerIn und/oder für Kinder</p> <p>Klassifikation gemäss Einkommen und Vermögen laut Gegenwartsbesteuerung 2004</p>	<p>Prämienverbilligung in Franken</p> <p>1) Maximalbeträge für die jährliche Franchise von Fr. 300.</p> <table border="1" data-bbox="629 414 1196 630"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Kinder</th> <th>Studierende</th> <th>Erwachsene</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>55.-</td> <td>152.-</td> <td>184.-</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>42.-</td> <td>113.-</td> <td>138.-</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>27.-</td> <td>76.-</td> <td>93.-</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>14.-</td> <td>40.-</td> <td>49.-</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>7.-</td> <td>20.-</td> <td>26.-</td> </tr> <tr> <td>Sozialhilfe*</td> <td>84.-</td> <td>291.-</td> <td>347.-</td> </tr> <tr> <td>EL AHV/IV</td> <td>84.-</td> <td>291.-</td> <td>347.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Höhere Prämien werden voll vergütet bis zum nächst folgenden Kündigungstermin, ab welchem die Maximalbeträge anwendbar sind.</p> <p>2) Die oben erwähnten Beträge werden in gleichem Masse verkürzt wie die von den Versicherern gewährten Rabatte für die Wahl einer alternativen Versicherungsform (Wahlfranchise, HMO, usw.)</p> <p>3) Massgebende Einkommensgrenze</p> <p>3a) Alleinstehende bis 23'400 : Kategorie 1 23'401-26'100 : Kategorie 2 26'101-28'800 : Kategorie 3 28'801-32'400 : Kategorie 4 32'401-36'000 : Kategorie 5</p> <p>3b) Paare (verheiratet oder im Konkubinat) bis 34'200 : Kategorie 1 34'201-37'800 : Kategorie 2 37'801-42'300 : Kategorie 3 42'301-47'700 : Kategorie 4 47'701-53'100 : Kategorie 5</p> <p>3c) Kinder: Pro Kind, respektive Jugendlichen(r) in Ausbildung (Wiedereingliederung in die Klassifizierung der Familie) werden die Einkommensgrenzen um Fr. 10'000 erhöht.</p>	Kategorie	Kinder	Studierende	Erwachsene	1	55.-	152.-	184.-	2	42.-	113.-	138.-	3	27.-	76.-	93.-	4	14.-	40.-	49.-	5	7.-	20.-	26.-	Sozialhilfe*	84.-	291.-	347.-	EL AHV/IV	84.-	291.-	347.-	<p>Bei massgebender Veränderung des Einkommens: Neue Klassifizierung der Anspruchsberechtigten.</p> <p>Quellenbesteuerte werden nach dem im Vorjahr erzielten Einkommen bewertet.</p> <p>Saisonniers: Pro-rata Anspruch.</p> <p>Nicht unterstützte Asylanten werden nach dem massgebenden Einkommen bewertet.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen können Zuzüger aus einem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhalten.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen können Personen, die den Kanton Neuenburg verlassen, eine Verlängerung des Anspruchs bis Ende Jahr beantragen.</p> <p>Unterschiedliche Wirkung der Gewährung, Änderung oder Nicht-Gewährung je nach Beachtung der Eingabefrist der Steuererklärung 2004</p>	<p>Auszahlung monatlich an die Versicherer.</p> <p>Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht vergütet.</p>	<p>Im Allgemeinen werden die Berechtigten automatisch erfasst. Die Bevölkerung wird jedoch auch per Presse und durch das öffentliche Amtsblatt über die Prämienverbilligung benachrichtigt. Bei Modifikation der Ansprüche werden die Berechtigten schriftlich und persönlich benachrichtigt.</p> <p>Folgende Zielgruppe müssen Antrag stellen :</p> <ul style="list-style-type: none"> -Alleinstehende mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 15'000. Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. -Verheiratete mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 20'000 Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. -Jugendliche (19 - 25 Jahre), ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt und ohne Familienlasten. -Saisonniers (Recht auf PV gemäss der Dauer der Arbeitsbewilligung). - Autonom Asylsuchende (nicht Unterstützte). <p>Neueinstufung in folgenden Fällen (auf Antrag): Heirat, Geburt, Tod des Ehepartners, Scheidung, Trennung, Zuzug in den Kanton während des Jahres, massgebende Veränderung der finanziellen Situation (Arbeitslosigkeit, Aussteuerung, Verminderung des Einkommens von mindestens 20%).</p> <p>Bei der automatischen Erfassung: 1. Januar bei Gewährung, respektive Erhöhung der Prämienverbilligung. Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung der Steuererklärung 2004: Aufhebung/Reduktion, Rückwirkung per 1.4.2005.</p> <p>Bei der Erfassung auf Antrag gilt das Datum, an dem der Antrag eingereicht wird, als zur Prämienverbilligung berechtigendes Datum.</p>
Kategorie	Kinder	Studierende	Erwachsene																																			
1	55.-	152.-	184.-																																			
2	42.-	113.-	138.-																																			
3	27.-	76.-	93.-																																			
4	14.-	40.-	49.-																																			
5	7.-	20.-	26.-																																			
Sozialhilfe*	84.-	291.-	347.-																																			
EL AHV/IV	84.-	291.-	347.-																																			

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
GE	<p>Gesetz zur Anwendung des KVG (J 3 05) vom 29.05.97. In K. seit 1.1.98.</p> <p>Vollzugsverordnung J 3 05.01 In K. seit 1.1.98.</p>	<p>Nettoeinkommen, welches für die Kantons- und Gemeindesteuern massgebend ist + 1/15 des Nettovermögens.</p> <p>Prämienverbilligung 2005: Veranlagungsperiode: 2003, Einkommen 2003.</p> <p><u>Einkommensstufen:</u></p> <p>Massgebendes Einkommen bis zu :</p> <p><u>Alleinstehende :</u></p> <p>Gruppe A: Fr. 13'000. Gruppe B: Fr. 25'000. Gruppe C: Fr. 35'000.</p> <p><u>Ehepaare ohne rechtliche Unterstützungspflicht:</u></p> <p>Gruppe A Fr. 19'000. Gruppe B Fr. 38'000. Gruppe C Fr. 50'000</p> <p>Die genannten Beträge werden bei jedem zusätzlichen Kind um Fr. 6000 erhöht.</p>	<p>Gruppe A : Fr. 960 Gruppe B : Fr. 720 Gruppe C : Fr. 360</p> <p>Für jedes Kind wird die volle Prämie bezahlt, jedoch höchstens Fr. 1200.</p> <p>(vgl. Gesetzesänderungen unter IV)</p>	<p>Für 2005: Sozialhilfebezüglern und EL -Bezüglern (AHV/IV) wird die kantonale Durchschnittsprämie gemäss EDI verbilligt, d.h.:</p> <p>411 Fr. für Erwachsene ab 26 Jahren 345 Fr. für junge Erwachsene (19-25 Jahre) 106 Fr. für Kinder</p> <p>Bei Quellensteuerpflichtigen wird das steuerbare Einkommen (Bruttoeinkommen) minus einer Pauschale von 20% plus 1/15 des Nettovermögens berücksichtigt.</p> <p>Im Fall einer wesentlichen Veränderung des Einkommens im Vergleich zur Veranlagung gelten für ordentlich Steuerpflichtige die gleichen Regelungen wie für Quellenbesteuerte.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können, ab dem Zeitpunkt zu dem sie ihr Domizil in Genf haben, Anspruch auf Prämienverbilligung erheben. Personen, die den Kanton Genf verlassen, können Antrag auf Prämienverbilligung bis zum Ende des Jahres erheben.</p> <p><u>Neue gesetzliche Regelung (LaLAMa) ab 2005:</u> Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren erhalten nicht mehr automatisch eine Prämienverbilligung; sie müssen explizit ein Gesuch stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Sie mit ihren Eltern wohnen, werden die jeweils massgebenden Einkommen zusammengezählt. Die Summe daraus wird gemäss den Punkten II und III angewendet. - Wenn sie nicht mit ihren Eltern zusammenwohnen und ihr massgebendes Einkommen über Fr. 13'000 liegt, können sie eine Prämienverbilligung gemäss den Punkten II und III erhalten. Bei einem massgebenden Einkommen unter Fr. 13'000 Fr. wird eine Prämienverbilligung verweigert. 	<p>An die Versicherer, nach Schätzung des voraussichtlich auszahlenden Gesamtbetrages. Auszahlung pro Quartal. Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen, nach vollständiger Überprüfung.</p>	<p>Individuell und automatisch gemäss Steuerdaten mit direkter Überweisung an die Versicherer. Die Bevölkerung wird durch die Presse und via Internet über die Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Auf Antrag für Quellensteuerpflichtige, für Personen die keine Steuerdaten vorweisen können und bei verspäteter definitiver Steuerveranlagung.</p>

<u>Kan</u> <u>ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
JU	<p>Kantonales Einführungsgesetz zum KVG vom 20.12.96. In Kraft seit 1.1.97.</p> <p>Verordnung zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 21.11.95. In Kraft seit 1.1.96.</p> <p>Modifikationen zur oben genannten Verordnung vom 22.10.96 (in Kraft seit 1.1.96), vom 10.12.96 (in Kraft seit 1.1.97), vom 18.11.97 (in Kraft seit 1.1.98), vom 14.11.00 (in Kraft seit 1.1.01), vom 6.11.01 (in Kraft seit 1.01.02), vom 19.11.02 (in Kraft seit 1.01.03), vom 4.11.03 (in Kraft seit 1.1.04) und vom 26.10.04 (in Kraft seit 1.1.05).</p> <p>Beschluss vom 26.10.04 bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2005. In Kraft seit 1.1.2005.</p>	<p>Massgebendes Einkommen = Korrigiertes steuerrelevantes Einkommen + 3% des steuerrelevanten Vermögens.</p> <p>Die oben genannten Beträge werden aufgrund der definitiven Steuererhebung des vorletzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht, bestimmt. Auf Antrag, Berücksichtigung des letzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht.</p> <p>Von diesem Betrag werden folgende Abzüge gemacht :</p> <p>Fr. 5000 für Verheiratete, Geschiedene oder in Trennung Lebende ohne Kinder.</p> <p>Fr. 10'000 für Personen mit Kindern.</p> <p>Dieser Betrag wird für die ersten 2 Kinder pro Kind um Fr. 4000 erhöht und um Fr. 6000 für jedes folgende Kind.</p> <p>Maximaler Grenzwert, der zur Prämienverbilligung berechtigt: Fr. 32'999.</p>	<p><u>Referenzprämie</u></p> <p>Prämie des Krankenversicherers mit der günstigsten Prämie. Die maximale Prämienverbilligung beträgt 65% dieser Prämie für Erwachsene, 65% für Jugendliche unter 25 Jahren, 70% für Kinder unter 18 Jahren.</p> <p><u>Maximale Prämienverbilligung:</u></p> <p>Erwachsene: Fr. 2'160 Jugendliche (unter 25): Fr. 1'800 Kinder (unter 18): Fr. 540</p> <p><u>Minimale Prämienverbilligung:</u></p> <p>Erwachsene: Fr. 120 Jugendliche (unter 25): Fr. 180 Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren): Fr. 1'560 Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren: Fr. 60 Kinder unter 18: Fr. 480</p> <p>Die Prämienverbilligung ist pro Fr. 1000 des massgebenden Einkommens abgestuft bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal Fr. 32'999.</p>	<p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Prämie bis zum Erreichen der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Keine Sonderregelungen für an der Quelle Besteuerte, Flüchtlinge und Asylanten. Sie werden wie alle übrigen behandelt (Kolonne II und III). Mit einer Ausnahme: Falls Quellenbesteuerte im Vorjahr nicht besteuert wurden, wird das massgebende Einkommen aufgrund des Bruttoeinkommen des laufenden Jahres berechnet.</p>	<p>An die Krankenversicherer. Den Krankenversicherern wird der administrative Aufwand nicht vergütet.</p> <p>Frequenz der Auszahlung an die Versicherer. Alle 3 Monate (Anfangs April, Juli und Oktober). Der Saldo wird am Ende des Jahres 2005 ausbezahlt.</p>	<p>Automatisch für Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse bekannt ist.</p> <p>Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse nicht bekannt ist, erhalten von der Ausgleichskasse einen Berechtigungsschein, den sie unterschrieben und mit einer Kopie des Versicherungszertifikats an die Ausgleichskasse zurückschicken müssen.</p> <p>Die Ausgleichskasse stellt den Krankenversicherer per EDV und durch Listen Daten über Personen zu, die Anrecht auf PV haben.</p> <p>Quellensteuerpflichtige, die im Jahre 2004 Prämienverbilligung erhalten haben, noch nicht definitiv besteuerte Personen, sowie nach Ermessen und teilweise besteuerte Personen werden ebenfalls über ihren Anspruch informiert. Damit der Status der Kinder erfasst werden kann, erhalten Eltern von Kindern im Alter von 16-25 Jahren einen Fragebogen.</p> <p>Personen, die nicht persönlich benachrichtigt wurden und davon ausgehen, dass sie Anrecht auf Prämienverbilligung haben, müssen ihren Antrag im Laufe jenes Jahres stellen, für das sie Anspruch auf Prämienverbilligung erheben.</p> <p>1 Mal jährlich erscheint in der Presse ein Inserat, das auf die kantonale Prämienverbilligung hinweist.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>